



**Eröffnungsbilanz  
zum 01. Januar 2018**

**Anhang zur Eröffnungsbilanz**



## Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort des Bürgermeisters .....</b>	<b>4</b>
<b>I. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2018.....</b>	<b>5</b>
<b>II. Allgemeine Angaben zur Eröffnungsbilanz .....</b>	<b>6</b>
<b>III. Rechtliche Grundlagen.....</b>	<b>6</b>
<b><u>IV. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden .....</u></b>	<b><u>7</u></b>
<b><u>V. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz.....</u></b>	<b><u>10</u></b>
<b>A K T I V S E I T E.....</b>	<b>11</b>
1. Vermögen .....	11
1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände.....	11
1.2. Sachvermögen .....	12
1.2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte.....	13
1.2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte .....	14
1.2.3. Infrastrukturvermögen.....	15
1.2.4. Bauten auf fremden Grundstücken .....	16
1.2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler .....	16
1.2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge.....	16
1.2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung .....	17
1.2.8. Vorräte.....	18
1.2.9. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau .....	18
1.3. Finanzvermögen .....	19
1.3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen.....	20
1.3.2. Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen.....	20
1.3.3. Sondervermögen .....	21
1.3.4. Ausleihungen.....	21
1.3.5. Wertpapiere und sonstige Einlagen .....	22
1.3.6. Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen.....	22
1.3.7. Privatrechtliche Forderungen .....	23
1.3.8. Liquide Mittel .....	24
2. Abgrenzungsposten .....	24
2.1. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten.....	24
2.2. Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse.....	25
<b>P A S S I V S E I T E .....</b>	<b>26</b>
1. Eigenkapital.....	26
1.1. Basiskapital .....	26

1.2.	Rücklagen.....	26
1.2.1.	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses .....	26
1.2.2.	Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses .....	27
1.2.3.	Zweckgebundene Rücklagen.....	27
1.3.	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses .....	27
1.3.1.	Fehlbeträge aus Vorjahren .....	27
1.3.2.	Jahresfehlbetrag .....	28
2.	Sonderposten .....	28
2.1.	Sonderposten für Investitionszuweisungen .....	28
2.2.	Sonderposten für Investitionsbeiträge.....	29
2.3.	Sonderposten für Sonstiges.....	29
3.	Rückstellungen .....	29
3.1.	Lohn- und Gehaltsrückstellungen .....	30
3.2.	Unterhaltsvorschussrückstellungen .....	31
3.3.	Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien .....	31
3.4.	Gebührenüberschussrückstellungen.....	31
3.5.	Altlastensanierungsrückstellungen.....	32
3.6.	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen.....	32
3.7.	Sonstige Rückstellungen .....	32
4.	Verbindlichkeiten .....	33
4.1.	Anleihen .....	33
4.2.	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen.....	33
4.3.	Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen gleichkommen .....	34
4.4.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.....	34
4.5.	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen .....	34
4.6.	Sonstige Verbindlichkeiten.....	35
5.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten .....	35
<b>VI.</b>	<b>Ergänzende Angaben (nach § 53 Abs. 2 GemHVO).....</b>	<b>36</b>
<b>VII.</b>	<b>Anlagen .....</b>	<b>40</b>
	<b>Anlage 1 Anhang zur Vermögensbewertung.....</b>	<b>41</b>
	<b>Anlage 2 Vermögensübersicht .....</b>	<b>59</b>
	<b>Anlage 3 Schuldenübersicht .....</b>	<b>60</b>

## **Vorwort des Bürgermeisters**

Das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) wird in der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02. Dezember 2020, in der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 11. Dezember 2009, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 04. Februar 2021 und in der Gemeindekassenverordnung (GemKVO) vom 11. Dezember 2009, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 2015 geregelt. Die Bestimmungen des NKHR sind von den Gemeinden spätestens im Jahr 2020 umzusetzen. Der Gemeinderat der Gemeinde Immenstaad am Bodensee hat am 15.06.2015 beschlossen das NKHR zum 01.01.2018 einzuführen. Somit ist der Stichtag der Eröffnungsbilanz der 01.01.2018.

Das NKHR orientiert sich am doppelten Buchhaltungssystem, welches im Handelsrecht angewandt wird. Es bildet sowohl die periodengerechte Darstellung von Erträgen und Aufwendungen, als auch Vermögen und Schulden ab. Somit soll eine größere Transparenz im kommunalen Finanzwesen geschaffen und weitergehend dem Gedanken der intergenerativen Gerechtigkeit entsprochen werden.

Die Eröffnungsbilanz gliedert sich entsprechend den Vorgaben des § 52 der GemHVO. Dazu ist ergänzend gemäß § 53 GemHVO ein Anhang beizufügen, in dem insbesondere die gewählten Ansatz- und Bewertungsmethoden, sowie Abweichungen von genannten Methoden beschrieben werden. Ergänzt werden außerdem, der auf die Gemeinde entfallende Anteil, an den beim kommunalen Versorgungsverband gebildeten Pensionsrückstellungen, die Entwicklungen der Liquidität, übertragene Ermächtigungen und Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre gemäß § 42 GemHVO.

Immenstaad am Bodensee, 11.10.2021

---

Johannes Henne

**Bürgermeister**

Eröffnungsbilanz Gemeinde Immenstaad am Bodensee zum 01.01.2018

I. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2018

Aktivseite		Euro	Passivseite		Euro
1	<b>Vermögen</b>		1	<b>Eigenkapital</b>	
1.1	<b>Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	<b>27.751,20</b>	1.1	<b>Basiskapital</b>	<b>41.718.661,45</b>
1.2	<b>Sachvermögen</b>		1.2	<b>Rücklagen</b>	
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	11.232.878,65	1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	16.087.853,97	1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00
1.2.3	Infrastrukturvermögen	18.679.692,59	1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	0,00
1.2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	62.563,09	1.3	<b>Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses</b>	
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	129.338,42	1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.398.060,64	1.3.2	Jahresfehlbetrag, soweit eine Deckung im Jahresabschluss durch Entnahme aus den Ergebnisrücklagen nicht möglich ist	0,00
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	536.833,61	2	<b>Sonderposten</b>	
1.2.8	Vorräte	0,00	2.1	für Investitionszuweisungen	2.900.878,62
1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	640.281,27	2.2	für Investitionsbeiträge	4.514.605,67
1.3	<b>Finanzvermögen</b>		2.3	für Sonstiges	1.383.673,75
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	633.362,59	3	<b>Rückstellungen</b>	
1.3.2	Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	2.306.659,76	3.1	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	0,00
1.3.3	Sondervermögen	850.000,00	3.2	Unterhaltsvorschussrückstellungen	0,00
1.3.4	Ausleihungen	650.000,00	3.3	Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien	0,00
1.3.5	Wertpapiere	4.033.202,05	3.4	Gebührenüberschussrückstellungen	901.719,75
1.3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	681.913,74	3.5	Altlastensanierungsrückstellungen	0,00
1.3.7	Privatrechtliche Forderungen	775.649,48	3.6	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen	0,00
1.3.8	Liquide Mittel	4.862.800,80	3.7	Sonstige Rückstellungen	10.336.024,00
2	<b>Abgrenzungsposten</b>		4	<b>Verbindlichkeiten</b>	
2.1	<b>Aktive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>24.789,49</b>	4.1	Anleihen	0,00
2.2	<b>Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse</b>	<b>200.346,33</b>	4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	486.875,00
3	<b>Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)</b>	<b>0,00</b>	4.3	Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00
			4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	580.937,48
			4.5	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	3.974,80
			4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	183.929,51
			5	<b>Passive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>802.697,65</b>
<b>Bilanzsumme</b>		<b>63.813.977,68</b>	<b>Bilanzsumme</b>		<b>63.813.977,68</b>

## **II. Allgemeine Angaben zur Eröffnungsbilanz**

Auf der Grundlage der Entscheidung der Innenministerkonferenz vom 21. November 2003 – Grundzüge eines neuen Haushalts- und Rechnungswesens – hat der baden-württembergische Landtag mit dem Beschluss am 22. April 2009 die Einführung der Doppik in Baden-Württemberg beschlossen.

Die Einführung der Doppik in der Gemeinde Immenstaad am Bodensee erfolgte zum 01. Januar 2018. Damit ist ab dem Haushaltsjahr 01.01.2018 die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik) zu führen. Hierzu wurde die nun vorliegende Eröffnungsbilanz erstellt.

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde beinhaltet die Rechnungslegungskomponenten, welche die GemO, die GemHVO sowie die Verwaltungsvorschrift des baden-württembergischen Innenministeriums vorsehen.

Auf Ebene der sogenannten Dreikomponenten-Rechnung:

1. Bilanz
2. Ergebnisrechnung (entspricht einer Gewinn- und Verlustrechnung)
3. Finanzrechnung (entspricht einer Kapitalflussrechnung)

Auf Ebene der Teilrechnungen bzw. Teilhaushalte gilt:

Die Teilrechnungen bzw. Teilhaushalte wurden entsprechend der Produktstruktur der Gemeinde Immenstaad am Bodensee aufgestellt. Die Teilhaushalte entsprechen damit den organisatorischen Verantwortungsbereichen der Gemeinde und haben die Funktion von Budgets.

## **III. Rechtliche Grundlagen**

Der Anhang ist der Eröffnungsbilanz als Anlage beizufügen (§ 95 GemO). Im Anhang sind die wesentlichen Posten der Bilanz, der Ergebnis- und der Finanzrechnung zu erläutern. Es sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten dieser Rechnungen vorgeschrieben sind.

Im Anhang sind außerdem anzugeben (§ 53 Abs. 2 GemHVO):

1. die auf die Posten der Ergebnisrechnung und der Bilanz angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden;
2. Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden samt Begründung; deren Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist gesondert darzustellen,
3. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
4. der auf die Gemeinde entfallene Anteil an den beim Kommunalen Versorgungsverband

Baden-Württemberg auf Grund von § 27 Abs. 5 GKV gebildeten Pensionsrückstellungen,

5. die Entwicklung der Liquidität im Haushaltsjahr,
6. die in das folgende Haushaltsjahr übertragenen Ermächtigungen (Haushaltsübertragungen) sowie die nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen,
7. die unter der Bilanz aufzuführenden Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre (§ 42) und
8. der Bürgermeister, die Mitglieder des Gemeinderats und die Beigeordneten, auch wenn sie im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen.

Die soeben genannten Angaben werden zum Schluss des Anhangs, in Kapitel V. "Ergänzende Angaben" nochmals einzeln aufgeführt.

Darüber hinaus sind dem Anhang als Anlagen beizufügen

1. die Vermögensübersicht,
2. die Schuldenübersicht und
3. eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.

#### **IV. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Für die Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2018 wurden die Regelungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Dezember 2020, der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 11. Dezember 2009 (GBl. S. 770), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 04. Februar 2021, die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über den Produktrahmen für die Gliederung der Haushalte, den Kontenrahmen und weitere Muster für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden (VwV Produkt- und Kontenrahmen) vom 30. August 2018 und die Gemeindekassenverordnung (GemKVO) vom 11. Dezember 2009 (GBl. S. 791), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1191, 1200), sowie dem Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des NKHR in Baden-Württemberg (3. Auflage, Fassung Juni 2017) aufgestellt.

Die Gliederung der Bilanz, sowie der Anlagen zum Anhang erfolgt nach den in der GemHVO vorgeschriebenen Gliederungsschemata und unter Beachtung der Muster gem. VwV Produkt- und Kontenrahmen.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgte gem. § 91 Abs. 4 GemO i. V. m. § 62 Abs.

1 GemHVO grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Vermögensgegenstände, die mehr als sechs Jahr vor Stichtag der Eröffnungsbilanz angeschafft wurden (vor dem 01.01.2012), wurden den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte, vermindert um Abschreibungen nach § 46 GemHVO angesetzt. Darüber hinaus wurden die weiteren Vorschriften zur erstmaligen Bewertung nach § 62 Abs. 3 - 6 GemHVO angewandt.

In die Herstellungskosten werden lediglich die Material- und Fertigungseinzelkosten sowie die Sondereinzelkosten der Fertigung einbezogen. Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstandes verwendet wird, wurden nicht einbezogen.

Als Abschreibungsmethode findet ausschließlich die lineare Abschreibung Anwendung. Nach § 46 Abs. 1 GemHVO ist für die Abschreibung die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer maßgeblich. Die Abschreibungstabelle für Baden-Württemberg der Arbeitsgruppe Bilanzierung/Inventarisierung wird zur Bestimmung der Nutzungsdauer herangezogen.

Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz konnten aufgrund der vom Gemeinderat am 18.12.2017 festgelegten Wesentlichkeitsgrenze für Vorratslager i. H. v. 10.000,00 Euro keine Vorräte verzeichnet werden.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit ihrem Nennwert oder mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert (Niederstwertprinzip) angesetzt. Bei Forderungen, deren Einbringlichkeit mit Risiken versehen ist, wurden angemessene Wertberichtigungen vorgenommen. Einzelwertberichtigungen wurden für diejenigen Forderungen vorgenommen, bei denen das Fälligkeitsdatum mehr als ein Jahr vor dem Bilanzstichtag lag.

Auf die übrigen Forderungen wurden keine Pauschalwertberichtigungen vorgenommen, da das allgemeine Forderungsausfallrisiko als gering eingeschätzt wurde.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass keine Überprüfung der Forderungen hinsichtlich der ursprünglichen Ertragsart und dem zugeordneten Forderungssachkonto vorgenommen wurde. Eine derartige Aufgliederung wäre nur unter erheblichem, sowie unverhältnismäßigem Aufwand möglich, da etwaige Abweichungen zu keinen wesentlichen Änderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Immenstaad am Bodensee führen würden.

Den liquiden Mitteln wurden Bar- und Buchgeldbestände zum 01. Januar 2018 zugrunde gelegt.

Erhaltene Investitionszuweisungen wurden als Sonderposten passiviert und der bezuschussten Anlage zugeordnet. Die ertragswirksame Auflösung der Sonderposten richtet sich nach der Nutzungsdauer des geförderten Wirtschaftsgutes.



Pflichtrückstellungen wurden für einschlägige Sachverhalte gebildet (§ 41 Abs. 1 GemHVO). Darüber hinaus wurden Wahlrückstellungen, sofern erforderlich, erfasst (§ 41 Abs. 2 GemHVO). Rückstellungen werden in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung für deren Erfüllung notwendig ist. Die bereits gebildeten Rückstellungen wurden durch Zuführung, Inanspruchnahme und Auflösung fortgeschrieben.

Verbindlichkeiten sind zu ihren Rückzahlungsbeträgen (Erfüllungsbeträgen) angesetzt.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass für den Bilanzstichtag keine Überprüfung der Verbindlichkeiten hinsichtlich der ursprünglichen Aufwandsart und dem zugeordneten Verbindlichkeitssachkonto vorgenommen wurde. Eine derartige Aufgliederung wäre nur unter erheblichem sowie unverhältnismäßigem Aufwand möglich, da etwaige Abweichungen zu keinen wesentlichen Änderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Immenstaad am Bodensee führen würden.

Die im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz generierten Daten der erstmaligen Erfassung und Bewertung sind nicht irreversibel. Gemäß § 63 GemHVO können Wertansätze der Eröffnungsbilanz berichtigt werden, wenn sich später, d. h. bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für ein späteres Haushaltsjahr, herausstellt, dass

1. Vermögensgegenstände oder Sonderposten nicht oder mit einem zu niedrigen Wert oder Sonderposten oder Schulden zu Unrecht oder mit einem zu hohen Wert angesetzt worden sind oder
2. Vermögensgegenstände oder Sonderposten zu Unrecht oder mit einem zu hohen Wert oder Sonderposten oder Schulden nicht oder mit einem zu geringen Wert angesetzt worden sind,

d. h. eine Verrechnung mit der Kapitalposition, hat im letzten noch nicht festgestellten Jahresabschluss zu erfolgen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Berichtigungen nur dann erforderlich sind, wenn es sich um wesentliche Beträge handelt.

Unter den passiven Rechnungsabgrenzungsposten wurden Einzahlungen ausgewiesen, die im Haushaltsjahr zugeflossen sind, aber zum Teil oder ganz den künftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich zuzurechnen sind. Die vom Gemeinderat am 18.12.2017 Wertgrenze i. H. v. 1.000 Euro wurde bei der Bildung der Abgrenzungsposten berücksichtigt.

Hinsichtlich der Entwicklungen des Anlagevermögens wird bereits an dieser Stelle auf die Anlagenübersicht verwiesen.

In den nachfolgenden Erläuterungen zu den einzelnen Posten des Jahresabschlusses wird detailliert auf die einzelnen Bilanzpositionen und deren Zusammensetzung eingegangen. Ebenso wird für Bilanzpositionen, deren Bewertung durch sachkundige externe Dritte erfolgte,

bereits an dieser Stelle auf die vom sachkundigen Dritten erstellen Unterlagen hingewiesen.

#### **V. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz**

Nachfolgend werden die einzelnen Posten der Bilanz aufgeführt. Die Gliederung entspricht der beigefügten Bilanz (vgl. Anlage). Einzelne Positionen werden nachfolgend jedoch detaillierter aufgegliedert.

## AKTIVSEITE

**1. Vermögen** **63.588.841,86 Euro**

Als **Vermögen** werden die Vermögensgegenstände ausgewiesen, die dauerhaft dem Verwaltungsbetrieb und damit der Aufgabenerfüllung der Kommune dienen. Im Falle einer voraussichtlich dauernden Wertminderung wurden Wertabschläge auf den niedrigeren beizulegenden Wert vorgenommen (gemildertes Niederstwertprinzip).

Die Position Vermögen setzt sich wie folgt zusammen:

<b>Bilanzposition</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Wert zum 01.01.2018</b>
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	27.751,20 Euro
1.2	Sachvermögen	48.767.502,24 Euro
1.3	Finanzvermögen	14.793.588,42 Euro
<b>Summe</b>		<b>63.588.841,86 Euro</b>

**1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände** **27.751,20 Euro**

**Immaterielle Vermögensgegenstände** sind Vermögensgegenstände, die nicht körperlich bzw. nicht gegenständlich sind, sondern Lizenzen, Rechte oder andere wirtschaftliche Werte darstellen.

Gemäß § 38 Abs. 4 GemHVO kann der Bürgermeister eine Wertgrenze von bis zu 1.000,00 Euro ohne Umsatzsteuer festlegen, unter der keine immateriellen Vermögensgegenstände erfasst werden. Die Wertgrenze wurde durch Festlegung von Herrn Bürgermeister Johannes Henne vom 15.01.2018 auf 800,00 Euro ohne Umsatzsteuer definiert. Abweichend hiervon wurde im Bereich der Betriebe gewerblicher Art für Anschaffungen vor dem 01.01.2018 eine Wertgrenze von 410,00 Euro ohne Umsatzsteuer festgelegt.

Des Weiteren wurden die Werte aus der bereits vorhandenen kameralen Anlagenbuchhaltung zum 31.12.2017 in die Eröffnungsbilanz übernommen, da nach § 62 Abs. 1 S. 2 GemHVO die Vermögensgegenstände auch mit Werten angesetzt werden dürfen, die vor dem Stichtag für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz in Anlagenachweisen nach § 38 der Gemeindehaushaltsverordnung vom 7. Februar 1973 (GBI. S. 33) in der zuletzt geltenden Fassung oder in einer Bilanz nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Bilanz nach § 43 GemHVO vom 31. Oktober 2001 (GABI. S. 1108) nachgewiesen sind. Die Bewertung der immateriellen Vermögensgegenstände erfolgte anhand der Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die planmäßigen Abschreibungen für die Zeit der bisherigen Nutzung.

Weitergehend wurde die Vereinfachung nach § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO in Anspruch genommen, wonach bei immateriellen und beweglichen Vermögensgegenständen außerhalb von sechs Jahren vor Eröffnungsbilanz auf eine Bilanzierung verzichtet werden kann. Vom Gemeinderat wurde durch Beschluss vom 18.12.2017 hierfür eine Wesentlichkeitsgrenze in Höhe von 10.000 Euro festgelegt.

Für immaterielle Vermögensgegenstände, die nicht entgeltlich erworben wurden, gilt nach § 40 Abs. 3 GemHVO ein Ansatzverbot. Somit sind in der Bilanz der Gemeinde Immenstaad am Bodensee keine *selbstgeschaffenen* immateriellen Vermögensgegenstände enthalten.

Die Position „Immaterielle Vermögensgegenstände“ setzt sich wie folgt zusammen:

<b>Bezeichnung</b>	<b>Wert zum 01.01.2018</b>
Konzessionen	0,00 Euro
Weitere Lizenzen (Firewall, Virenschutz)	3.941,24 Euro
DV-Software	23.809,96 Euro
Ähnliche Rechte	0,00 Euro
Sonstiges immaterielles Vermögen	0,00 Euro
Anzahlung auf immaterielle Vermögensgegenstände	0,00 Euro
<b>Summe</b>	<b>27.751,20 Euro</b>

## 1.2. Sachvermögen

**48.767.502,24 Euro**

Bei den **Sachanlagen** handelt es sich um körperliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, z. B. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, Infrastrukturvermögen, Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung, andere Anlagen sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Diese sind dazu bestimmt, dauernd dem Verwaltungsbetrieb zu dienen.

Die Bewertung des Sachanlagevermögens erfolgte anhand der Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die planmäßigen Abschreibungen für die Zeit der bisherigen Nutzung.

Ferner wurden ggf. die Regelungen gem. § 62 Abs. 2 GemHVO angewandt, wonach für Vermögensgegenstände, welche mehr als sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz angeschafft oder hergestellt wurden, den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte angesetzt wurden, vermindert um Abschreibungen nach § 46 GemHVO. Hierbei wurden teilweise fiktive Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkte auf der Basis des aktuellen Zustands des Vermögensgegenstands und der danach geschätzten Restnutzungsdauer angesetzt.

Die Position Sachvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

<b>Bilanzposition</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Wert zum 01.01.2018</b>
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	11.232.878,65 Euro
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	16.087.853,97 Euro
1.2.3	Infrastrukturvermögen	18.679.692,59 Euro
1.2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	62.563,09 Euro
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	129.338,42 Euro
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.398.060,64 Euro
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	536.833,61 Euro
1.2.8	Vorräte	0,00 Euro
1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	640.281,27 Euro
<b>Summe</b>		<b>48.767.502,24 Euro</b>

#### **1.2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 11.232.878,65 Euro**

**Unbebaute Grundstücke** sind Grundstücke ohne Bebauung oder Grundstücke, auf denen sich keine benutzbare Bebauung in Form von Gebäuden oder anderen Bauwerken des Infrastrukturvermögens befindet (vgl. § 72 BewG).

Der Grund und Boden der Kommune wird grundsätzlich nicht abgeschrieben. Sofern bei Grund und Boden außerplanmäßige Abschreibungen im Sinne des § 46 Abs. 4 GemHVO vorzunehmen waren, wurden diese wertmindernd berücksichtigt. Gegebenenfalls vorhandene Nutzungs-, Verfügungs- oder Verwertungsbeschränkungen wurden dabei wertmindernd berücksichtigt.

Die Position „Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte“ setzt sich wie folgt zusammen:

<b>Bezeichnung</b>	<b>Wert zum 01.01.2018</b>
Grund und Boden bei Grünflächen	1.945.088,78 Euro
Aufwuchs, Aufbauten und Ausstattung bei Grünflächen	141.302,44 Euro
Ackerland (inkl. Wiesen, Obst- und Weinbauflächen)	3.722.111,62 Euro
Grund und Boden bei Wald, Forsten	322.959,56 Euro
Aufwuchs bei Wald, Forsten	884.508,47 Euro
Sonstige unbebaute Grundstücke	4.216.907,78 Euro
<b>Summe</b>	<b>11.232.878,65 Euro</b>

**1.2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte      16.087.853,97 Euro**

**Bebaute Grundstücke** sind Grundstücke, auf denen sich eine benutzbare Bebauung, z. B. Gebäude oder andere Bauwerke, befindet (vgl. § 74 BewG). Sie sind getrennt vom darauf stehenden Gebäude zu aktivieren.

**Bebaute Grundstücke** galten als Grundstücke von übergeordneter Bedeutung. Für diese wurden die Anschaffungsjahre ermittelt und der jeweils passende Bodenrichtwert des Jahres angesetzt, falls die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht ermittelbar waren. Sofern der passende Bodenrichtwert nicht verfügbar war, wurde der nächst nähere Wert mittels des Index für Baden-Württemberg rückindexiert.

Die Bewertung der **Gebäude** erfolgte zu Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Berücksichtigung zeitanteiliger Abschreibungen.

Sofern eine Bewertung mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich war, wurde eine Bewertung aufgrund des rückindizierten Gebäudeversicherungswertes (S. 104 Bilanzierungsleitfaden, 3. Auflage, Juni 2017) in Verbindung mit einer Bewertung des aktuellen Zustandes zur Ermittlung von fiktiven Anschaffungs- und Herstellungszeitpunkten gemäß § 62 Abs. 2 GemHVO durchgeführt.

Soweit historische Gebäude in der Vergangenheit grundhaft saniert wurden, stellen diese Sanierungskosten unter Berücksichtigung der bis zum Stichtag aufgelaufenen Abschreibungen den anzusetzenden Wert dar.

Die **Außenanlagen** wurden mit tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet.

Sofern diese nicht ermittelbar waren, erfolgte eine Bewertung mit Hilfe von pauschalierten Werten, die auf das Basisjahr zurückindiziert wurden. Es erfolgte eine lineare Abschreibung über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer.

Des Weiteren wurden die Werte aus der bereits vorhandenen kameralen Anlagenbuchhaltung zum 31.12.2017 in die Eröffnungsbilanz übernommen, da nach § 62 Abs. 1 S. 2 GemHVO die Vermögensgegenstände auch mit Werten angesetzt werden dürfen, die vor dem Stichtag für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz in Anlagennachweisen nach § 38 der Gemeindehaushaltsverordnung vom 7. Februar 1973 (GBl. S. 33) in der zuletzt geltenden Fassung oder in einer Bilanz nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Bilanz nach § 43 GemHVO vom 31. Oktober 2001 (GABl. S. 1108) nachgewiesen sind. Die Position „Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte“ setzt sich wie folgt zusammen:

<b>Bezeichnung</b>	<b>Wert zum 01.01.2018</b>
Grund und Boden bei Wohnbauten	274.954,08 Euro
Gebäude, Aufbauten, Betriebsvorrichtungen bei Wohnbauten	794.546,07 Euro
Grund und Boden bei sozialen Einrichtungen	1.200.462,54 Euro
Gebäude, Aufbauten, Betriebsvorrichtungen bei sozialen Einrichtungen	3.909.920,27 Euro
Grund und Boden mit Schulen	515.692,28 Euro
Gebäude, Aufbauten, Betriebsvorrichtungen bei Schulen	99.161,68 Euro
Grund und Boden mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen	886.876,73 Euro
Gebäude, Aufbauten, Betriebsvorrichtungen bei Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen	3.621.686,95 Euro
Grund und Boden mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden	1.604.317,87 Euro
Gebäude, Aufbauten, Betriebsvorrichtungen bei sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden	3.180.235,50 Euro
<b>Summe</b>	<b>16.087.853,97 Euro</b>

**1.2.3. Infrastrukturvermögen****18.679.692,59 Euro**

Die Bilanzposition **Infrastrukturvermögen** umfasst die öffentlichen Einrichtungen, die im Rahmen der Daseinsvorsorge für die örtliche Gemeinschaft erforderlich sind, z. B. Straßen, Wege, Plätze oder Brücken.

Die Position „Infrastrukturvermögen und grundstücksgleiche Rechte“ setzt sich wie folgt zusammen:

<b>Bezeichnung</b>	<b>Wert zum 01.01.2018</b>
Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	3.638.920,62 Euro
Brücken, Tunnel, und ingenieurbauliche Anlagen	50.115,07 Euro
Anlagen zur Abwasserableitung	6.783.190,29 Euro
Anlagen zur Abwasserreinigung	0,00 Euro
Anlagen zur Abfallentsorgung	0,00 Euro
Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	6.859.703,40 Euro
Strom-, Gas-, Wasserleitungen und zugehörige Anlagen	2.615,72 Euro
Wasserbauliche Anlagen	0,00 Euro
Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	827.894,56 Euro
Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	517.252,93 Euro
<b>Summe</b>	<b>18.679.692,59 Euro</b>

**1.2.4. Bauten auf fremden Grundstücken 62.563,09 Euro**

Unter den **Bauten auf fremden Grundstücken** sind Bauten aktiviert, die sich auf Grundstücken befinden, welche nicht im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde stehen, z. B. im Zusammenhang mit erhaltenen Erbbaurechten.

**1.2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler 129.338,42 Euro**

**Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler** sind mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten, beziehungsweise alternativ mit Ersatzwerten, anzusetzen. Abschreibungen sind nur bei einer angenommenen Abnutzung vorzunehmen. Kunstgegenstände unterliegen keiner Abschreibung, wenn es sich um Kunstwerke anerkannter Meister handelt.

Die Position „Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler“ setzt sich wie folgt zusammen:

<b>Bezeichnung</b>	<b>Wert zum 01.01.2018</b>
Kunstgegenstände	129.338,42 Euro
Baudenkmäler	0,00 Euro
Bodendenkmäler	0,00 Euro
Sonstige Kulturdenkmäler	0,00 Euro
<b>Summe</b>	<b>129.338,42 Euro</b>

**1.2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge 1.398.060,64 Euro**

Unter der Position **Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge** sind nur solche Vermögensgegenstände bilanziert, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Herstellung von Leistungen bzw. Erzeugnissen (interne und externe) eines einzelnen Produktionsprozesses stehen und nicht dem Infrastrukturvermögen zugeordnet sind. Für die Bewertung der Maschinen und technischen Anlagen wurden, soweit möglich, die Anschaffungs- und Herstellungskosten herangezogen und der Aufwand zur Inbetriebnahme berücksichtigt.

Neben den **Fahrzeugen** werden hier auch die den Fahrzeugen zuzurechnenden Rüstsätze ausgewiesen.



Die Position „Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge“ setzt sich wie folgt zusammen:

<b>Bezeichnung</b>	<b>Wert zum 01.01.2018</b>
Fahrzeuge	846.922,53 Euro
Maschinen	66.920,36 Euro
Technische Anlagen	484.217,75 Euro
<b>Summe</b>	<b>1.398.060,64 Euro</b>

### **1.2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung**

**536.833,61 Euro**

Die **Betriebs- und Geschäftsausstattung** mit ihrem *mittelbaren* Bezug zum Leistungserstellungsprozess ist von den Maschinen und technischen Anlagen sowie den Fahrzeugen abzugrenzen.

Die Betriebs- und Geschäftsausstattungen wurden zu Anschaffungskosten mit Abzug der aufgelaufenen Abschreibungen angesetzt. Die Abschreibung erfolgt planmäßig über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer.

Gemäß § 38 Abs. 4 GemHVO kann der Bürgermeister eine Wertgrenze von bis zu 1.000,00 Euro ohne Umsatzsteuer festlegen, unter der keine beweglichen Vermögensgegenstände erfasst werden. Die Wertgrenze wurde durch Festlegung von Herrn Bürgermeister Johannes Henne vom 15.01.2018 auf 800,00 Euro ohne Umsatzsteuer definiert. Abweichend hiervon wurde im Bereich der Betriebe gewerblicher Art für Anschaffungen vor dem 01.01.2018 eine Wertgrenze von 410,00 Euro ohne Umsatzsteuer festgelegt.

Es wurden jedoch Gegenstände die unterhalb dieser Grenze lagen und als Erstausrüstung im Zusammenhang mit Baumaßnahmen angeschafft wurden in die Bilanz mit aufgenommen.

Des Weiteren wurden die Werte aus der bereits vorhandenen kameralen Anlagenbuchhaltung zum 31.12.2017 in die Eröffnungsbilanz übernommen, da nach § 62 Abs. 1 S. 2 GemHVO die Vermögensgegenstände auch mit Werten angesetzt werden dürfen, die vor dem Stichtag für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz in Anlagennachweisen nach § 38 der Gemeindehaushaltsverordnung vom 7. Februar 1973 (GBl. S. 33) in der zuletzt geltenden Fassung oder in einer Bilanz nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Bilanz nach § 43 GemHVO vom 31. Oktober 2001 (GABl. S. 1108) nachgewiesen sind.

Weitergehend wurde die Vereinfachung nach § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO in Anspruch genommen, wonach bei immateriellen und beweglichen Vermögensgegenständen außerhalb von sechs Jahren vor Eröffnungsbilanz auf eine Bilanzierung verzichtet werden kann. Vom Gemeinderat wurde durch Beschluss vom 18.12.2017 hierfür eine Wesentlichkeitsgrenze in Höhe

von 10.000 Euro festgelegt.

Die Position „Betriebs- und Geschäftsausstattung“ setzt sich wie folgt zusammen:

<b>Bezeichnung</b>	<b>Wert zum 01.01.2018</b>
Betriebsvorrichtungen	28.679,95 Euro
Betriebs- und Geschäftsausstattung	377.051,49 Euro
Geringwertige Vermögensgegenstände	131.102,17 Euro
<b>Summe</b>	<b>536.833,61 Euro</b>

### 1.2.8. Vorräte

**0,00 Euro**

Die **Vorräte** sind Vermögensgegenstände, die zum Gebrauch/Verbrauch dienen und sich noch im Besitz der Gemeinde Immenstaad am Bodensee befinden. Üblicherweise zählen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige und fertige Erzeugnisse sowie Waren zu den Vorräten.

Der Gemeinderat hat durch Beschluss vom 18.12.2017 für die Erfassung von Vorratsbeständen eine Wesentlichkeitsgrenze in Höhe von 10.000 Euro festgelegt.

Zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2018 sind bei der Gemeinde Immenstaad am Bodensee keine zu bilanzierenden Vorräte vorhanden.

### 1.2.9. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

**640.281,27 Euro**

**Geleistete Anzahlungen** sind geldliche Vorleistungen auf schwebende bzw. noch nicht abgewickelte Geschäfte. Sie sind in jedem Fall zu aktivieren. Die Aktivierung bzw. der Ausweis in der Bilanz erfolgt in Abhängigkeit des Sachverhaltes.

Nicht als Anzahlungen zu bewerten sind Vorauszahlungen für laufende Aufwendungen über einen bestimmten Zeitraum, z. B. Mietvorauszahlungen. Diese sind unter den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen.

Unter der Position **Anlagen im Bau** werden die Baumaßnahmen aufgeführt, die noch nicht fertiggestellt bzw. abgeschlossen sind. Der entstehende Vermögensgegenstand wird mit der Fertigstellung in das Inventar aufgenommen und auf das entsprechende Konto umgebucht. Mit der Abnahme oder der früheren Inbetriebnahme eines Vermögensgegenstandes beginnt dessen Abschreibung. Ist das Bauprojekt noch nicht abgeschlossen, so werden die bis dahin entstandenen Aufwendungen unter "Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau" ausgewiesen.

Die Position „Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau“ setzt sich wie folgt zusammen:

<b>Bezeichnung</b>	<b>Wert zum 01.01.2018</b>
Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen	0,00 Euro
Anlagen im Bau (Hochbaumaßnahmen)	72.738,00 Euro
Anlagen im Bau (Tiefbaumaßnahmen)	390.982,54 Euro
Anlagen im Bau (Weitere Baumaßnahmen)	176.560,73 Euro
<b>Summe</b>	<b>640.281,27 Euro</b>

### 1.3. Finanzvermögen

**14.793.588,42 Euro**

Unter das **Finanzvermögen** fallen neben den liquiden Mitteln, Forderungen und (kurzfristigen) Ausleihungen auch Kapitalanlagen, die auf Dauer finanziellen Anlagezwecken oder Unternehmensverbindungen dienen. Dazu gehören in erster Linie Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen, und hier insbesondere die organisatorisch selbstständigen Einrichtungen (Eigenbetriebe). Hinsichtlich der konkreten Zuordnung wird auf den Beteiligungsbericht der Gemeinde verwiesen.

Das Niederstwertprinzip ist zu beachten.

Die Position „Finanzvermögen“ setzt sich wie folgt zusammen:

<b>Bilanzposition</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Wert zum 01.01.2018</b>
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	633.362,59 Euro
1.3.2	Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	2.306.659,76 Euro
1.3.3	Sondervermögen	850.000,00 Euro
1.3.4	Ausleihungen	650.000,00 Euro
1.3.5	Wertpapiere und sonstige Einlagen	4.033.202,05 Euro
1.3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	681.913,74 Euro
1.3.7	Privatrechtliche Forderungen	775.649,48 Euro
1.3.8	Liquide Mittel	4.862.800,80 Euro
<b>Summe</b>		<b>14.793.588,42 Euro</b>

**1.3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen****633.362,59 Euro**

In Anlehnung an § 271 HGB ist die Kommune dann an einem **verbundenen Unternehmen** beteiligt, wenn sie auf das Unternehmen einen beherrschenden Einfluss (in der Regel mehr als 50% der Stimmrechte) hat.

Dazu gehören auch die Kommunalanstalten im Sinne der §§ 102a ff. GemO. Eine gemeinsame Kommunalanstalt nach §§ 24a und 24b GKZ ist dann als verbundenes Unternehmen auszuweisen, wenn der bilanzierende Anstaltsträger einen beherrschenden Einfluss hat. Dies ist in der Regel der Fall, wenn er mehr als 50% der Stimmrechte hält.

Die Position „Anteile an verbundenen Unternehmen“ setzt sich wie folgt zusammen:

<b>Bezeichnung</b>	<b>Wert zum 01.01.2018</b>
Energieversorgung Immenstaad GmbH & Co. KG (EVI)	633.362,59 Euro
<b>Summe</b>	<b>633.362,59 Euro</b>

**1.3.2. Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen**
**2.306.659,76 Euro**

Eine sonstige **Beteiligung** der Kommune liegt vor, wenn sie keinen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann, jedoch zum Aufbau einer Geschäftsbeziehung Anteile hält. Beteiligungen können in Abhängigkeit von den gemeindefinanziellen Bestimmungen (§§ 102 ff. GemO, §§ 24a und 24b GKZ) bestehen an:

- Kapitalgesellschaften (AG, KGaA, GmbH)
- Personengesellschaften (z. B. GmbH & Co. KG)
- Unternehmen ausländischer privater Rechtsformen
- BGV (Badischer Gemeinde-Versicherungs-Verband)

Dazu gehören auch gemeinsame Kommunalanstalten nach §§ 24a und 24b GKZ, wenn der bilanzierende Anstaltsträger keinen beherrschenden Einfluss hat. Dies ist in der Regel der Fall, wenn er 50 % oder weniger der Stimmrechte hält.

Zweckverbandsmitgliedschaften sind bei Kommunen aber nur zu bilanzieren, wenn sie als Vermögensgegenstand gelten. Vermögensgegenstände sind selbstständig verwertbar, bewertbar und (mind.) im wirtschaftlichen Eigentum der jeweiligen Kommune. Zumindest bei Verbänden mit gesetzlicher Mitgliedschaft liegen diese Voraussetzungen i. d. R. nicht vor, weil die Mitgliedschaft nicht verwertbar ist.

Die Position „Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen“ setzt sich wie folgt zusammen:

<b>Bezeichnung</b>	<b>Wert zum 01.01.2018</b>
AZV Lipbach-Bodensee	2.286.009,22 Euro
Regionaler Kompensationspool Bodensee-Oberschwaben GmbH	3.737,00 Euro
Volksbank eG Überlingen	460,16 Euro
Raiffeisen Warengenossenschaft eG Immenstaad	189,24 Euro
Holzhof Oberschwaben eG	122,71 Euro
Komm.Pakt.net Ulm	3.183,50 Euro
Badische Gemeindeversicherung (BGV)	900,00 Euro
4IT (ehem. KIRU)	12.057,93 Euro
<b>Summe</b>	<b>2.306.659,76 Euro</b>

### 1.3.3. Sondervermögen

**850.000,00 Euro**

Als **Sondervermögen** werden rechtlich unselbstständige Einrichtungen einer öffentlichen Gebietskörperschaft, die für besondere Aufgaben geschaffen werden, bezeichnet.

Als Sondervermögen werden gem. § 62 Abs. 5 GemHVO Eigenbetriebe nach der Eigenkapitalspiegelmethode oder mit den Anschaffungskosten dargestellt.

Die Position „Sondervermögen“ setzt sich wie folgt zusammen:

<b>Bezeichnung</b>	<b>Wert zum 01.01.2018</b>
Eigenkapitalausstattung Eigenbetrieb Wasserversorgung	850.000,00 Euro
<b>Summe</b>	<b>850.000,00 Euro</b>

### 1.3.4. Ausleihungen

**650.000,00 Euro**

**Ausleihungen** sind Finanzforderungen, die durch Hingabe von Kapital erworben werden. Zu den Ausleihungen zählen vor allem Darlehen. Darunter fallen ebenfalls die Beteiligungen an Genossenschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit, deren Wert den Bar- und Sacheinlagen abzüglich der Kapitalrückforderungen entspricht.

Die Position „Ausleihungen“ setzt sich wie folgt zusammen:

<b>Bezeichnung</b>	<b>Wert zum 01.01.2018</b>
Trägerdarlehen Eigenbetrieb Wasserversorgung	650.000,00 Euro
<b>Summe</b>	<b>650.000,00 Euro</b>

**1.3.5. Wertpapiere und sonstige Einlagen****4.033.202,05 Euro**

Verbriefte Vermögensrechte, die dazu bestimmt sind dauerhaft der Kommune zu dienen und die keine verbundene Unternehmen oder Beteiligungsunternehmen betreffen, sind unter der Position **Wertpapiere und sonstige Einlagen** auszuweisen. Hierzu zählen z. B. festverzinsliche Wertpapiere (z. B. Obligationen, Pfandbriefe, Bundesanleihen, Schatzbriefe, Rentenzertifikate, Investmentfonds).

Die Position „Wertpapiere und sonstige Einlagen“ setzt sich wie folgt zusammen:

<b>Bezeichnung</b>	<b>Wert zum 01.01.2018</b>
IKB Deutsche Industriebank AG Festgeld Nr. 2034438586	2.000.000,00 Euro
ProCredit Bank AG Festgeld	1.000.000,00 Euro
CreditPlus Bank AG	1.000.000,00 Euro
Sparkasse Salem-Heiligenberg Spareinlage Nr. 3060538737	17.429,88 Euro
Sparkasse Salem-Heiligenberg Spareinlage Nr. 3060552340	15.772,17 Euro
<b>Summe</b>	<b>4.033.202,05 Euro</b>

**1.3.6. Öffentlich-rechtliche Forderungen,****Forderungen aus Transferleistungen****681.913,74 Euro**

**Öffentlich-rechtliche Forderungen** entstehen aus der Festsetzung von Gebühren (Verwaltungs- und Benutzungsgebühren), Beiträgen, Steuern, Verwarnungs- und Bußgeldern per Bescheid (Verwaltungsakt).

Die **Forderungen aus Transferleistungen** umfassen Forderungen für allgemeine Zuwendungen, Zuwendungen für laufende und investive Zwecke sowie für Transfers. Transferleistungen liegen vor, wenn aufgrund rechtlicher Regelungen im sozialen Bereich Zahlungen mit einer bestimmten sachlichen oder personenbezogenen Zweckbestimmung geleistet werden, die der Zahler festzusetzen hat. Soweit es sich nicht um Zuwendungen handelt, stehen den Transferzahlungen keine konkreten Gegenleistungen gegenüber.

Die Forderungen sind zum Nominalbetrag oder mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt. Sie sind in den Offene-Posten-Listen nachgewiesen.

Bei etwaigen Wertberichtigungen handelt es sich um die vorgenommenen Einzelwertberichtigungen. Einzelwertberichtigungen wurden unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich bekannten Tatsachen vorgenommen. Hierzu wurde im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses eine Abfrage über die zum Bilanzstichtag bestehenden offenen Forderungen ge-

macht. Diejenigen Forderungen, die zum 31. Dezember 2017 bestanden und zu diesem Zeitpunkt seit mehr als einem Jahr fällig waren, wurden zu 100% im Wert berichtet.

Die Position „Öffentlich rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen“ setzt sich wie folgt zusammen:

<b>Bezeichnung</b>	<b>Wert zum 01.01.2018</b>
Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	424.071,48 Euro
Steuerforderungen	134.998,45 Euro
Forderungen aus Transferleistungen	111.813,02 Euro
Übrige öffentlich-rechtliche Forderungen	11.030,79 Euro
<b>Summe</b>	<b>681.913,74 Euro</b>

### **1.3.7. Privatrechtliche Forderungen**

**775.649,48 Euro**

Privatrechtliche Forderungen basieren auf einem privatrechtlichen Schuldverhältnis. Sie setzen sich insbesondere zusammen aus noch nicht vereinnahmten Konzessionsabgaben, Mieten, Pachten und Forderungen aus Schadensfällen. Auch hierbei handelt es sich i. d. R. um kurzfristig fällige Beträge, wie sie sich bspw. aus der Gewährung von Zahlungsfristen auf Dienstleistungen der Kommune ergeben können.

Die Forderungen sind zum Nominalbetrag oder mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt. Sie sind in den Offene-Posten-Listen nachgewiesen.

Bei etwaigen Wertberichtigungen handelt es sich um die vorgenommenen Einzelwertberichtigungen. Einzelwertberichtigungen wurden unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich bekannten Tatsachen vorgenommen. Hierzu wurde im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses eine Abfrage über die zum Bilanzstichtag bestehenden offenen Forderungen gemacht. Diejenigen Forderungen, die zum 31. Dezember 2017 bestanden und zu diesem Zeitpunkt seit mehr als einem Jahr fällig waren, wurden zu 100% im Wert berichtet.

Die Position „Privatrechtliche Forderungen“ setzt sich wie folgt zusammen:

<b>Bezeichnung</b>	<b>Wert zum 01.01.2018</b>
Privatrechtliche Forderungen aus Lieferung und Leistung	260.290,18 Euro
Vorsteuer	0,00 Euro
Übrige privatrechtliche Forderungen	515.359,30 Euro
<b>Summe</b>	<b>775.649,48 Euro</b>

**1.3.8. Liquide Mittel** **4.862.800,80 Euro**

Zu den **liquiden Mitteln** zählen alle Mittel, die als Bar- oder Buchgeld kurzfristig zur Disposition stehen. Hierzu gehören Schecks, der Kassenbestand sowie Guthaben auf Bankkonten.

Guthaben auf Bankkonten sind Einlagen (in Landes- oder in Fremdwährung) bei Banken, deren sofortige Umwandlung in Bargeld verlangt werden kann oder die durch Scheck, Überweisung, Lastschrift oder ähnliche Verfügungen übertragbar sind, und zwar beides ohne nennenswerte Beschränkung oder Gebühr.

Der Kassenbestand sind die im Besitz von Kommunen befindlichen Noten und Münzen, die üblicherweise als Zahlungsmittel verwendet werden. Zu den Kassenbeständen zählen u. a. auch die Handvorschüsse.

Die Position „Liquide Mittel“ setzt sich wie folgt zusammen:

<b>Bezeichnung</b>	<b>Wert zum 01.01.2018</b>
Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	4.855.337,59 Euro
Kassenbestand	1.584,31 Euro
Handvorschüsse	5.878,90 Euro
<b>Summe</b>	<b>4.862.800,80 Euro</b>

**2. Abgrenzungsposten** **225.135,82 Euro**

In der Position **Abgrenzungsposten** werden die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten sowie die Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse ausgewiesen.

Die Position „Abgrenzungsposten“ setzt sich wie folgt zusammen:

<b>Bilanzposition</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Wert zum 01.01.2018</b>
2.1	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	24.789,49 Euro
2.2	Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	200.346,33 Euro
<b>Summe</b>		<b>225.135,82 Euro</b>

**2.1. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten** **24.789,49 Euro**

Als **Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP)** sind auf der Aktivseite Auszahlungen vor dem Abschlussstichtag auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Beispiele hierfür sind:



- Damnum/Disagio,
- Zölle und Verbrauchsteuern auf Vorräte,
- Umsatzsteuer auf empfangene Anzahlungen,
- im Dezember ausgezahlte Beamtengehälter für Januar des nächsten Jahres sowie
- Versicherungs- und Mietvorauszahlungen.

Vom Gemeinderat wurde durch Beschluss vom 18.12.2017 für die Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten eine Wesentlichkeitsgrenze in Höhe von 1.000 Euro festgelegt.

Die Position „Aktive Rechnungsabgrenzungsposten“ setzt sich aus den im Dezember 2017 bereits ausgezahlten Beamtengehälter für Januar 2018 zusammen.

**2.2. Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse 200.346,33 Euro**

**Geleistete Investitionszuschüsse** sollen gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend dem Zuwendungsverhältnis aufgelöst werden.

Die Position „Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse“ setzt sich wie folgt zusammen:

<b>Bezeichnung</b>	<b>Wert zum 01.01.2018</b>
Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse Bund	6.490,81 Euro
Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse Land	57.441,73 Euro
Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse übrige Bereiche	136.413,79 Euro
<b>Summe</b>	<b>200.346,33 Euro</b>

PASSIVSEITE

Das Vorsichtsprinzip wurde konsequent beachtet.

**1. Eigenkapital** **41.718.661,45 Euro**

Diese Position stellt das **Eigenkapital** der Gemeinde Immenstaad am Bodensee dar.

Die Position „Eigenkapital“ setzt sich wie folgt zusammen:

Bilanz- position	Bezeichnung	Wert zum 01.01.2018
1.1	Basiskapital	41.718.661,45 Euro
1.2	Rücklagen	0,00 Euro
1.3	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00 Euro
<b>Summe</b>		<b>41.718.661,45 Euro</b>

**1.1. Basiskapital** **41.718.661,45 Euro**

Das **Basiskapital** ergibt sich erstmals in der Eröffnungsbilanz als Restgröße aus der Differenz aller Aktiva und der auf der Passivseite gesondert zu zeigenden Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten und Rücklagen.

Nachdem die Eröffnungsbilanz erstellt wurde, ist dieses Konto bis auf die beiden Ausnahmefälle für Korrekturen in Folgejahren und Verrechnung von Vorjahresverlusten grundsätzlich nicht mehr zu bebuchen.

**1.2. Rücklagen** **0,00 Euro**

Das Jahresergebnis ist als **Rücklage** oder als Jahresfehlbetrag, abhängig von seiner Entstehung, als ordentliches Ergebnis oder als Sonderergebnis auf getrennten Konten auszuweisen. Die unterschiedlichen Tatbestände sind je Rechnungsperiode transparent zu machen.

**1.2.1. Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses** **0,00 Euro**

Der **ordentliche Jahresüberschuss** wird ausgewiesen, sofern dieser nicht zur Deckung von Fehlbeträgen aus den Vorjahren verwendet wird.

Bei der Gemeinde Immenstaad am Bodensee sind zum Eröffnungsbilanzstichtag keine Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zu bilanzieren.

**1.2.2. Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses** **0,00 Euro**

Sofern ein negatives Sonderergebnis erzielt wird, kann dieses gem. § 25 Abs. 4 GemHVO mit dem Basiskapital verrechnet werden, ansonsten wird der **Überschuss des Sonderergebnisses** ausgewiesen.

Zum 01.01.2018 sind bei der Gemeinde Immenstaad am Bodensee keine Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses in die Eröffnungsbilanz aufzunehmen.

**1.2.3. Zweckgebundene Rücklagen** **0,00 Euro**

Die **zweckgebundenen Rücklagen** dienen besonderen Zwecken und werden nicht zur internen Mittelbindung verwendet.

Es sind keine zweckgebundenen Rücklagen zum Eröffnungsbilanzstichtag zu bilanzieren.

**1.3. Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses** **0,00 Euro**

Die Position **Fehlbeträge** umfasst alle zulässigen Festlegungen für laufende oder frühere Rechnungsperioden. Dazu gehören Ergebnisvorträge, Ausgleich von Fehlbeträgen aus Vorjahren.

Das Jahresergebnis ist als Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag, abhängig von seiner Entstehung, als ordentliches Ergebnis oder Sonderergebnis auf getrennten Konten auszuweisen. Die unterschiedlichen Tatbestände sind je Rechnungsperiode transparent zu machen.

Bei der Gemeinde Immenstaad am Bodensee sind zum Eröffnungsbilanzstichtag keine Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses zu bilanzieren.

**1.3.1. Fehlbeträge aus Vorjahren** **0,00 Euro**

Ausweis von **Fehlbeträgen aus Vorjahren**, deren Ausgleich im Rahmen des Jahresabschlusses nicht möglich war.

Zum 01.01.2018 sind bei der Gemeinde Immenstaad am Bodensee keine Fehlbeträge aus Vorjahren in die Eröffnungsbilanz aufzunehmen.

**1.3.2. Jahresfehlbetrag****0,00 Euro**

Der **Jahresfehlbetrag** entsteht sofern in der Ergebnisrechnung die ordentlichen und außerordentlichen Aufwendungen die ordentlichen und außerordentlichen Erträge übersteigen und keine Deckung durch die Ergebnisrücklagen aus Vorjahren möglich ist.

Es ist kein Jahresfehlbetrag zum Eröffnungsbilanzstichtag bei der Gemeinde Immenstaad am Bodensee zu bilanzieren.

**2. Sonderposten****8.799.158,04 Euro**

Investitionszuweisungen, Investitionszuschüsse und Investitionsbeiträge, die die Gemeinde erhalten hat, werden in der Bilanz als **Sonderposten** passiviert. Der Förderbetrag wird dabei getrennt von den eigentlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten ausgewiesen und ertragswirksam aufgelöst.

Als Sonderposten werden Zuweisungen, Zuschüsse und Beiträge passiviert, welche die Gemeinde zur Finanzierung von Investitionen erhalten hat. Soweit möglich, wurden die erhaltenen Investitionszuschüsse und -zuweisungen und Investitionsbeiträge den einzelnen Vermögensgegenständen zugeordnet und über deren Nutzungsdauer aufgelöst.

Die Sonderposten für Investitionszuweisungen und -beiträge sind als Gegenposten zu den ungekürzt angesetzten Anschaffungs- und Herstellungskosten der Sachanlagen passiviert, sie werden korrespondierend zu den Abschreibungen auf die bezuschussten Vermögensgegenstände aufgelöst.

Die Position „Sonderposten“ setzt sich wie folgt zusammen:

<b>Bilanzposition</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Wert zum 01.01.2018</b>
2.1	Sonderposten für Investitionszuweisungen	2.900.878,62 Euro
2.2	Sonderposten für Investitionsbeiträge	4.514.605,67 Euro
2.3	Sonderposten für Sonstiges	1.383.673,75 Euro
<b>Summe</b>		<b>8.799.158,04 Euro</b>

**2.1. Sonderposten für Investitionszuweisungen****2.900.878,62 Euro**

Unter der Bilanzposition **Sonderposten für Investitionszuweisungen** erfolgt der Ausweis der Finanzierung kommunalen Vermögens mittels Zuwendungen durch Dritte, die im Zeitablauf

erfolgswirksam vereinnahmt werden.

Es handelt sich um Zuwendungen, Zuschüsse und erhaltene Beiträge, die durch entsprechende ertragswirksame Auflösung von Sonderposten im Zeitablauf korrespondierend zur Abschreibung des damit finanzierten Vermögens vorgenommen werden.

Die Position „Sonderposten für Investitionszuweisungen“ setzt sich wie folgt zusammen:

<b>Bezeichnung</b>	<b>Wert zum 01.01.2018</b>
Investitionszuweisungen vom Bund	523.226,83 Euro
Investitionszuweisungen vom Land	2.375.390,79 Euro
Investitionszuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0,00 Euro
Investitionszuweisungen von Zweckverbänden	0,00 Euro
Investitionszuweisungen vom sonstigen öffentlichen Bereich	0,00 Euro
Investitionszuweisungen von verbundenen Unternehmen	0,00 Euro
Investitionszuweisungen von privaten Unternehmen	0,00 Euro
Investitionszuweisungen von übrigen Bereichen	2.261,00 Euro
<b>Summe</b>	<b>2.900.878,62 Euro</b>

**2.2. Sonderposten für Investitionsbeiträge** **4.514.605,67 Euro**

Unter der Position **Sonderposten für Investitionsbeiträge** erfolgt der Ausweis der Finanzierung kommunalen Vermögens mittels Beiträgen durch Dritte, die grundsätzlich erfolgswirksam vereinnahmt werden (durch entsprechende Auflösung von Sonderposten korrespondierend zur Abschreibung des damit finanzierten Vermögens).

**2.3. Sonderposten für Sonstiges** **1.383.673,75 Euro**

Die Position **Sonderposten für Sonstiges** beinhaltet sämtliche Sonderposten im Zusammenhang mit unentgeltlichem Erwerb einschließlich Geldspenden mit investivem Verwendungszweck.

**3. Rückstellungen** **11.237.743,75 Euro**

**Rückstellungen** sind gemäß § 90 GemO i. V. m. § 41 GemHVO für ungewisse Verbindlichkeiten, die dem Grunde und/oder der Höhe nach unsicher, aber rechtlich wirksam entstanden oder wirtschaftlich verursacht sind und eine wirtschaftliche Belastung darstellen, zu bilden. Sie

sind dem Fremdkapital zuzuordnen und dienen der periodengerechten Erfolgsermittlung. Die Auszahlungen hierfür erfolgen erst in einer späteren Abrechnungsperiode. Eine genau bestimmbare Schuld ist als Verbindlichkeit auszuweisen.

Rückstellungen sind nur in Höhe des Erfüllungsbetrages anzusetzen, der nach vernünftiger Beurteilung auf Grundlage einer sachgerechten und nachvollziehbaren Schätzung notwendig und mit dessen Inanspruchnahme zu rechnen ist.

Langfristige Rückstellungen sind in der Regel abzuzinsen.

Sie dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist.

Rückstellungen haben die Aufgabe, die am Bilanzstichtag bestehenden Zahlungsverpflichtungen vollständig zu erfassen.

Aus Vereinfachungsgründen werden laut Bilanzierungsleitfaden die kurz- und mittelfristigen Rückstellungen (Rückstellungen mit einer voraussichtlichen Laufzeit innerhalb von 5 Jahren) nicht abgezinst. Ebenso wird bei der Bewertung dieser Rückstellungen auf die Einbeziehung eventueller Preis- und Kostensteigerungen verzichtet.

Die Position „Rückstellungen“ setzt sich wie folgt zusammen:

<b>Bilanzposition</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Wert zum 01.01.2018</b>
3.1	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	0,00 Euro
3.2	Unterhaltsvorschussrückstellungen	0,00 Euro
3.3	Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien	0,00 Euro
3.4	Gebührenüberschussrückstellungen	901.719,75 Euro
3.5	Altlastensanierungsrückstellungen	0,00 Euro
3.6	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen	0,00 Euro
3.7	Sonstige Rückstellungen	10.336.024,00 Euro
<b>Summe</b>		<b>11.237.743,75 Euro</b>

### **3.1. Lohn- und Gehaltsrückstellungen**

**0,00 Euro**

Diese Position beinhaltet die künftigen **Lohn- und Gehaltszahlungen** für die Zeit nach der Freistellung von der Arbeit im Rahmen der Altersteilzeit. **Rückstellungen** müssen für Beschäftigungsverhältnisse im sog. Blockmodell gebildet werden. Dabei erfolgt die Aufteilung in eine Beschäftigungs- und eine Freistellungsphase. Mit Beginn der Beschäftigungsphase werden

der Rückstellung zeitanteilig gleiche Raten bis zum Beginn der Freizeitphase zugeführt. Die Raten umfassen sowohl das (nicht ausbezahlte) Entgelt als auch die Aufstockungsbeträge.

Mit Beginn der jeweiligen Freizeitphasen der Altersteilzeitverträge werden die gebildeten Rückstellungen in Anspruch genommen und durch die Auszahlungen abgebaut.

Zum 01.01.2018 sind bei der Gemeinde Immenstaad am Bodensee keine Lohn- und Gehaltsrückstellungen in die Eröffnungsbilanz aufzunehmen.

### 3.2. Unterhaltsvorschussrückstellungen 0,00 Euro

Im Rahmen der **Unterhaltsvorschüsse** müssen **Rückstellungen** in Höhe von zwei Dritteln des Forderungsbestandes gebildet werden. Im Falle einer Begleichung der Forderungen durch den Unterhaltspflichtigen ist genau jener Anteil an das Land Baden-Württemberg abzuführen.

Es sind keine Unterhaltsvorschussrückstellungen zum Eröffnungsbilanzstichtag bei der Gemeinde Immenstaad am Bodensee zu bilanzieren.

### 3.3. Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien 0,00 Euro

Sofern die Kommune Betreiberin einer Deponie ist, so ist sie verpflichtet für **Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien** aufzukommen. Dies resultierend sind jährlich Zuführungen zur **Rückstellung** zu buchen.

Da dies auf die Gemeinde Immenstaad am Bodensee nicht zutrifft, wird diese Position mit 0,00 Euro in der Bilanz ausgewiesen.

### 3.4. Gebührenüberschussrückstellungen 901.719,75 Euro

Am Ende des Gebührenbemessungszeitraums entstehende Kostenüberdeckungen sind in den Gebührenkalkulationen der folgenden fünf Jahre zwingend gebührenmindernd zu berücksichtigen. Die **Kostenüberdeckung** hat damit den Charakter einer Verbindlichkeit gegenüber dem Gebührenzahler und ist daher bilanziell zu berücksichtigen.

Bezeichnung	Wert zum 01.01.2018
Niederschlagwassergebühr	496.409,87 Euro
Schmutzwassergebühr	405.309,88 Euro
<b>Summe</b>	<b>901.719,75 Euro</b>

### 3.5. Altlastensanierungsrückstellungen

**0,00 Euro**

Ist die Kommune zur **Sanierung von Altlasten** verpflichtet, so hat sie dafür **Rückstellungen** zu bilden. Voraussetzung ist, dass die Altlast zum Bilanzstichtag vorliegt und der Kommune bekannt ist. Unter Altlasten versteht man hierbei eine gefahrenträchtige Verunreinigung des Bodens oder des Grundwassers (Kontamination). Die Rückstellung ist in Höhe des Erfüllungsbetrages zu bilden.

Es sind zum 01.01.2018 keine zu bilanzierenden Altlastensanierungsrückstellungen vorhanden.

### 3.6. Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen

**0,00 Euro**

**Rückstellungen für Bürgschaften und Gewährleistungen** werden nicht allein durch deren Aufnahme begründet. Erst eine drohende Inanspruchnahme führt zur Bildung der Rückstellungen. Bei Bürgschaften wird gem. GPA-Geschäftsbericht 2006 lediglich die künftig zu erwartende Inanspruchnahme und nicht die Höhe der übernommenen Bürgschaft passiviert.

Zum 01.01.2018 sind bei der Gemeinde Immenstaad am Bodensee keine Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen in die Eröffnungsbilanz aufzunehmen.

### 3.7. Sonstige Rückstellungen

**10.336.024,00 Euro**

Gemäß § 41 Abs. 2 können **weitere Rückstellungen** gebildet werden. Für die Ansammlung der Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen bleibt § 27 Abs. 5 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (GKV) unberührt. An dieser Stelle wird auf die Ergänzenden Angaben nach § 53 Nr. 4 GemHVO verwiesen.

<b>Bezeichnung</b>	<b>Wert zum 01.01.2018</b>
FAG-Umlage	4.423.403,00 Euro
Kreisumlage	5.912.621,00 Euro
<b>Summe</b>	<b>10.336.024,00 Euro</b>



**4. Verbindlichkeiten****1.255.716,79 Euro**

**Verbindlichkeiten** sind Verpflichtungen gegenüber Dritten, die dem Grunde und der Höhe nach sicher sind. Eine Verbindlichkeit ist der Anspruch eines Dritten gegen die Gemeinde aus einem Schuldverhältnis. Das Schuldverhältnis kann aufgrund öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage bestehen. Eine Verbindlichkeit erlischt i. d. R. durch Zahlung.

Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Position „Verbindlichkeiten“ setzt sich wie folgt zusammen:

<b>Bilanzposition</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Wert zum 01.01.2018</b>
4.1	Anleihen	0,00 Euro
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	486.875,00 Euro
4.3	Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00 Euro
4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	580.937,48 Euro
4.5	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	3.974,80 Euro
4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	183.929,51 Euro
<b>Summe</b>		<b>1.255.716,79 Euro</b>

**4.1. Anleihen****0,00 Euro**

**Anleihen** stellen in der Regel langfristige Darlehen dar, bei der die Kommune als Schuldner gilt und hierfür entsprechende Wertpapiere ausgibt die am öffentlichen Kapitalmarkt gehandelt werden.

Es sind keine zu bilanzierenden Anleihen zum Eröffnungsbilanzstichtag vorhanden.

**4.2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen****486.875,00 Euro**

**Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen** bezeichnen die der Kommune von einem Dritten zur Verfügung gestellten Geldbeträge mit der Verpflichtung, das aufgenommene Kapital i. d. R. mit Zinsen zurückzuzahlen. Die Restschulden sind durch Saldenbestätigungen und Darlehensauszüge belegt.

Es wird auf die Schuldenübersicht verwiesen.

**4.3. Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen gleichkommen** **0,00 Euro**

Zu den **Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen** zählen u. a.:

- Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden
- Restkaufgelder
- Leasingverträge
- sonstige Kreditaufnahmen gleichkommende Geschäfte

Zu bilanzierende Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen gleichkommen sind zum 01.01.2018 bei der Gemeinde Immenstaad am Bodensee nicht vorhanden.

**4.4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** **580.937,48 Euro**

Als **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** sind sämtliche Verpflichtungen auszuweisen, bei denen die Gemeinde Immenstaad am Bodensee Leistungsempfänger ist, wenn der Vertragspartner seinen Teil der Leistung bereits erbracht hat und die eigene Zahlung noch aussteht.

Hierzu zählen die Verpflichtungen aus gegenseitigen Verträgen, die von der Gegenseite erfüllt sind, aber von der bilanzierenden Kommune noch nicht bezahlt sind. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Kommune ein Zahlungsziel ausschöpft.

Als vertragliche Vereinbarungen kommen insbesondere Kauf- und Werkverträge sowie Dienstleistungsverträge in Betracht.

Forderungen an Dienstleister oder Lieferanten dürfen auf Grund des Saldierungsverbots nicht mit Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen verrechnet werden.

Die Kommune setzt den ausstehenden Rechnungsbetrag einschließlich Umsatzsteuer als Verbindlichkeit an. Es gilt also das Bruttoprinzip.

Im Ausweis sind auch Sachverhalte enthalten, bei denen die Leistung zum Bilanzstichtag erbracht war, die Rechnung aber noch nicht vorlag.

**4.5. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen** **3.974,80 Euro**

**Verbindlichkeiten aus Transferleistungen** resultieren aus einer Übertragung von im Regelfall finanziellen Mitteln von der Kommune an den öffentlichen und privaten Bereich, denen keine Gegenleistung gegenübersteht. Die ggf. mit der Transferleistung (z. B. Spenden, Inves-

titionszuschüsse, Umlagen) verbundene Zweckbindung ist keine Gegenleistung. Konkret handelt es sich z. B. um noch nicht ausbezahlte Ansprüche Dritter aus

- Umlagen,
- Investitionszuschüssen,
- Spendenzusagen,
- Leistungsbescheiden sowie
- Rückzahlungsverpflichtungen für erhaltene Zuwendungen (Zahlungsaufforderung).

**4.6. Sonstige Verbindlichkeiten** **183.929,51 Euro**

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** erfassen alle Schulden, die keiner anderen Verbindlichkeitsposition in der Bilanz zugeordnet werden können.

<b>Bezeichnung</b>	<b>Wert zum 01.01.2018</b>
Umsatzsteuer-Zahllastkonto	0,00 Euro
Kreditorische Debitoren	36.638,27 Euro
Durchlaufende Gelder	15.134,99 Euro
Kautionen	56.967,90 Euro
Verbindlichkeiten Auszahlungen dvv.Personal	73.847,21 Euro
Verbindlichkeiten Sozialversicherung	1.341,14 Euro
<b>Summe</b>	<b>183.929,51 Euro</b>

**5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten** **802.697,65 Euro**

Gemäß § 48 Abs. 2 GemHVO sind unter den **passiven Rechnungsabgrenzungsposten** vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einzahlungen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Sofern Friedhöfe im kommunalen Eigentum vorhanden sind, fallen hierunter insbesondere die daraus resultierenden Grabnutzungsgebühren.

Vom Gemeinderat wurde durch Beschluss vom 18.12.2017 für die Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten eine Wesentlichkeitsgrenze in Höhe von 10.000 Euro festgelegt.

<b>Bezeichnung</b>	<b>Wert zum 01.01.2018</b>
Erbschaft – Anteil Grabpflege	15.703,24 Euro
Erbschaft – Anteil Unterhaltungsmaßnahmen Kindergärten	364.179,68 Euro
Grabnutzungsgebühren	422.814,73 Euro
<b>Summe</b>	<b>802.697,65 Euro</b>

## **VI. Ergänzende Angaben (nach § 53 Abs. 2 GemHVO)**

### **1. Auf die Posten der Ergebnisrechnung und Bilanz angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Die Erläuterung der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ist dem voranstehenden Erläuterungsteil zu entnehmen, auf den an dieser Stelle ausdrücklich verwiesen wird.

### **2. Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden samt Begründung**

Entfällt in der Eröffnungsbilanz.

### **3. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten.**

Zinsen für Fremdkapital gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 GemHVO wurden nicht in die Herstellungskosten einbezogen, auch wenn diese auf den Herstellungszeitraum des Vermögensgegenstandes entfielen.

### **4. Der auf die Gemeinde entfallende Anteil an den beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg, auf Grund von § 27 Abs. 5 GKV gebildeten Pensionsrückstellungen**

Die Pensionsrückstellungen werden zentral beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) gebildet und bilanziert. Somit ist eine zusätzliche Bildung von Pensionsrückstellungen bei den Kommunen nicht zulässig. Der Anteil der Gemeinde Immenstaad am Bodensee an den Pensionsrückstellungen, die beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg gebildet werden, beträgt zum 01.01.2018 2.619.495,00 Euro.

### **5. Entwicklung der Liquidität im Haushaltsjahr**

Entfällt in der Eröffnungsbilanz.

### **6. In das folgende Haushaltsjahr übertragene Ermächtigungen (Haushaltübertragungen) sowie die nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen**

Entfällt in der Eröffnungsbilanz.

### **7. Unter der Bilanz aufzuführenden Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre (§ 42)**

Gemäß § 42 GemHVO sind die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu vermerken, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind. Insbesondere müssen Bürgschaften, Gewährleistungen, eingegangene Verpflichtungen und in Anspruch genommenen

Verpflichtungsermächtigungen dargestellt werden. Haftungsverhältnisse sind anzugeben, wenn ihnen gleichwertige Rückgriffsforderungen gegenüberstehen.

Die Gemeinde Immenstaad am Bodensee ist Bürgschaften in Höhe von 746.045,96 Euro eingegangen.

<b>Bezeichnung</b>	<b>Wert zum 01.01.2018</b>
Ausfallbürgschaften gem. § 88 Abs. 5 GemO zur Förderung des Wohnbaus <i>(Anteil Ausfallhaftung der Gemeinde)</i>	206.765,96 Euro
Selbstschuldnerische Bürgschaft für die Energieversorgung Immenstaad GmbH & Co. KG <i>(Abzüglich Freistellung durch die EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH i. H. v. 25,10 %)</i>	539.280,00 Euro
<b>Summe</b>	<b>746.045,96 Euro</b>

**8. Der Bürgermeister, die Mitglieder des Gemeinderats und die Beigeordneten, auch wenn sie im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen**

<u>Name</u>	<u>Vorname</u>	<u>Funktion</u>
Johannes	Henne	Bürgermeister

**8.1. Der Gemeinderat der Gemeinde Immenstaad am Bodensee setzt sich im Haushaltsjahr 2018 wie folgt zusammen:**

FWI	6 Sitze
CDU	5 Sitze
Bündnis '90/Die Grünen	3 Sitze
SPD	2 Sitze

<u>Name</u>	<u>Vorname</u>
<u>FWI</u>	
Bauer	Helga
Brügel	Erwin
Dickreiter	Ruth
Graf	Andreas
Langenstein	Hubert
Reichle	Kurt

CDU

Frank	Martin
Mohr	Alexander
Mohr	Martina
Rauber	Margot
Siebenhaller	Stefan

Bündnis '90/Die Grünen

Bauser-Eckstein	Angelika
Böhlen	Markus
Gomeringer	Martin

SPD

Deisenberger	Ernst
Schwarz-Govaers	Renate

8.2. Der Gemeinderat der Gemeinde Immenstaad am Bodensee setzt sich zum Zeitpunkt der Beschlussfassung 25.10.2021 wie folgt zusammen:

FWI	5 Sitze
CDU	4 Sitze
Bündnis '90/Die Grünen	4 Sitze
SPD	2 Sitze
FDP	1 Sitz

Name

Vorname

FWI

Dickreiter	Ruth
Graf	Andreas
Homburger	Gudrun
Langenstein	Hubert
Müller	Lisa

CDU

Frank	Martin
Mohr	Martina
Siebenhaller	Stefan
Winkler	Sandra

Bündnis '90/Die Grünen

Böhlen	Markus
Gomeringer	Martin
Heß	Sonja
Volk	Sven

SPD

Ries	Katja
Theiling	Marco

FDP

Heberle	Daniel
---------	--------

## **VII. Anlagen**

Dem vorliegenden Anhang sind folgende Anlagen beigefügt:

Anlage 1     Anhang zur Vermögensbewertung

Anlage 2     Vermögensübersicht

Anlage 3     Schuldenübersicht

Immenstaad am Bodensee, 11.10.2021

---

Johannes Henne  
Bürgermeister



**Anlage 1 Anhang zur Vermögensbewertung**



01.01.2018

(Anhangsvorbereitende Maßnahme:

Dokumentation der Vorgehensweise bei der  
Erfassung und Bewertung des Vermögens)

Stichtag der Erfassung und Bewertung 01.01.2018

Anfang der Pflichterfassung AK/HK 01.01.2012  
(innerhalb 6 Jahre vor Eröffnungsbilanz)

Datum der Verfassung 30.09.2021



## Inhalt

1.	Allgemeines .....	44
1.1.	Gesetzliche Grundlagen .....	44
1.2.	Allgemeine Grundlagen .....	44
1.3.	Zinsen für Fremdkapital .....	45
1.4.	Zeiträume .....	45
1.5.	Sonstiges.....	45
2.	Erfassung und Bewertung.....	46
2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände.....	46
2.2.	Unbebaute Grundstücke und grundstückgleiche Rechte.....	46
2.2.1.	Grund und Boden bei Grünflächen .....	47
2.2.2.	Aufwuchs, Aufbauten und Ausstattung bei Grünflächen .....	47
2.2.3.	Ackerland .....	48
2.2.4.	Grund und Boden bei Wald, Forsten.....	48
2.2.5.	Aufwuchs bei Wald, Forsten .....	48
2.2.6.	Sonstige unbebaute Grundstücke.....	48
2.3.	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte .....	49
2.3.1.	Grund und Boden bei Wohnbauten.....	49
2.3.2.	Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Wohnbauten.....	49
2.3.3.	Grund und Boden bei sozialen Einrichtungen .....	49
2.3.4.	Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei sozialen Einrichtungen .....	50
2.3.5.	Grund und Boden mit Schulen .....	50
2.3.6.	Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Schulen .....	50
2.3.7.	Grund und Boden mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen.....	50
2.3.8.	Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen.....	50
2.3.9.	Grund und Boden mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden.....	51
2.3.10.	Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden.....	51
2.4.	Infrastrukturvermögen und grundstücksgleiche Rechte.....	51
2.4.1.	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens .....	51
2.4.2.	Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen .....	51
2.4.3.	Anlagen zur Abwasserableitung, Abwasserreinigung und Abfallentsorgung .....	52
2.4.4.	Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen .....	52

2.4.5. Strom-, Gas-, Wasserleitungen und zugehörige Anlagen.....	53
2.4.6. Wasserbauliche Anlagen .....	53
2.4.7. Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen.....	53
2.4.8. Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens .....	54
2.5. Bauten auf fremdem Grund und Boden .....	54
2.6. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler .....	54
2.6.1. Kunstgegenstände.....	54
2.6.2. Baudenkmäler .....	54
2.6.3. Bodendenkmäler.....	55
2.6.4. Sonstige Kulturdenkmäler.....	55
2.7. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge.....	55
2.8. Betriebs- und Geschäftsausstattung .....	55
2.8.1. Betriebsvorrichtungen.....	55
2.8.2. Betriebs- und Geschäftsausstattung .....	56
2.8.3. Nutzpflanzungen.....	56
2.8.4. Nutztiere .....	56
2.9. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.....	57
2.10. Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse.....	57
2.11. Sonderposten .....	57
2.12. Passive Rechnungsabgrenzung .....	58

## 1. Allgemeines

### 1.1. Gesetzliche Grundlagen

Die Bewertung basiert grundsätzlich nach den Vorschriften der zum Zeitpunkt der Erfassung gültigen Gemeindeordnung (GemO), sowie der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO).

Weiterhin diene der Bilanzierungsleitfaden<sup>1</sup> als Grundlage. Ein Leitfaden zur Erfassung und Bewertung von Vermögen, erstellt in enger Abstimmung durch das Innenministerium Baden-Württemberg, die Gemeindeprüfanstalt Baden-Württemberg, dem Gemeindetag, Städtetag, Landkreistag, sowie dem Datenverarbeitungsverbund Baden-Württemberg.

### 1.2. Allgemeine Grundlagen

Insbesondere galt § 62 GemHVO „Erstmalige Bewertung, Eröffnungsbilanz“, in Verbindung mit dem Bilanzierungsleitfaden, als Rechtsgrundlage für die folgenden Bewertungsrichtlinien.

Dem Grundsatz der Einzelbewertung wurde grundsätzlich, sofern nicht durch etwaige Regelungen und Vereinfachungen anderweitig bestimmt, Folge geleistet. Gemäß dem Aktivierungsgrundsatz wurden Güter bilanziert, sofern sie selbstständig verwertbar und bewertbar sind und sich im wirtschaftlichen Eigentum der Kommune befinden. Hierbei wurde durch Festlegung von Herrn Bürgermeister Johannes Henne vom 15.01.2018 eine Wertgrenze von 800,00 Euro ohne Umsatzsteuer definiert. Abweichend hiervon wurde im Bereich der Betriebe gewerblicher Art für Anschaffungen vor dem 01.01.2018 eine Wertgrenze von 410,00 Euro ohne Umsatzsteuer festgelegt.

Als Zeitpunkt der Anschaffung gilt die Überführung in die eigene wirtschaftliche Verfügungsgewalt (vgl. wirtschaftliches Eigentum). Als Zeitpunkt der Herstellung bzw. Fertigstellung gilt der frühere Zeitpunkt, aus Inbetriebnahme oder sachlicher Fertigstellung.

Grundsätzlich wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, für die Bewertung herangezogen. Jedoch wurden gemäß § 62 Abs. 2 GemHVO für Vermögensgegenstände, die mehr als sechs Jahre vor Eröffnungsbilanz angeschafft oder hergestellt wurden, den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- und Herstellungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte angesetzt. Einzelne Erfahrungswerte können den folgenden Positionen entnommen werden. Die Anschaffungs- und Herstellungsnebenkosten, sowie nachträgliche Herstellungskosten wurden gemäß den gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt.

Vermögensgegenstände wurden aufgrund des Vorsichtsprinzips, auf mögliche Wertminderungsgründe untersucht. Dies betrifft insbesondere Grundstücke und Gebäude.

Weitergehend wurde, mit einzelnen Ausnahmefällen, Gebrauch von § 62 Abs. 3 GemHVO gemacht, wonach Vermögensgegenstände, die vor dem 31. Dezember 1974 angeschafft oder hergestellt worden sind, mit dem Preisverhältnis zum 01. Januar 1974 angesetzt werden dürfen.

---

<sup>1</sup> Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage (Fassung Juni 2017).

Für sämtliche Vermögensgegenstände, die innerhalb von sechs Jahren vor Eröffnungsbilanz angeschafft wurden, sind die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten inklusive Nebenkosten angesetzt worden.

### **1.3. Zinsen für Fremdkapital**

Zinsen für Fremdkapital wurden in die Herstellungskosten nicht eingerechnet.

### **1.4. Zeiträume**

Grundsätzlich wurden die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten als Bewertungsgrundlage herangezogen. Soweit dies im Einzelfall nicht möglich war, wurden durch o. g. Regelung folgende Zeiträume und Regelungen festgelegt:

#### Vor dem 31. Dezember 1974

Ansatz der Preisverhältnisse zum 01. Januar 1974.

#### 01. Januar 1975 bis 31.12.2011

Ansatz von Erfahrungswerten gemäß § 62 Abs. GemHVO

#### 01.01.2012 bis 31.12.2017

Ansatz der tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten.

### **1.5. Sonstiges**

Die jeweils angewandten Erfahrungswerte (vgl. „2. Erfassung und Bewertung“) werden im Einzelnen mit Bezug auf die jeweiligen Vermögensgegenstände erläutert.

Für die Abschreibung wurden gemäß § 46 Abs. 1 GemHVO die betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern nach dem Bilanzierungsleitfaden, AfA-Tabelle Baden-Württemberg und AfA-Tabelle des BMF angesetzt. Bereits abgeschriebene, unbewegliche Vermögensgegenstände wurden mit einem Erinnerungswert von 0,00 Euro in die Eröffnungsbilanz aufgenommen.<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> Vgl. Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, Seite 91 „2.4.5.7 Ansatz von abgeschriebenen Vermögensgegenständen“, Fassung Juni 2017.

## 2. Erfassung und Bewertung

### 2.1. Immaterielle Vermögensgegenstände

Bilanzposition: 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Wert in der Eröffnungsbilanz: 27.751,20 Euro

Zusammensetzung:

Konzessionen	0,00 EUR
Weitere Lizenzen	3.941,24 EUR
DV-Software	23.809,96 EUR
Ähnliche Rechte	0,00 EUR
Sonstiges immaterielles Vermögen	0,00 EUR
Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	0,00 EUR
<b>Summe</b>	<b>27.751,20 EUR</b>

Gemäß § 38 Abs. 4 GemHVO kann der Bürgermeister eine Wertgrenze von bis zu 1.000,00 Euro ohne Umsatzsteuer festlegen, unter der keine immateriellen Vermögensgegenstände erfasst werden. Die Wertgrenze wurde durch Festlegung von Herrn Bürgermeister Johannes Henne vom 15.01.2018 auf 800,00 Euro ohne Umsatzsteuer definiert. Abweichend hiervon wurde im Bereich der Betriebe gewerblicher Art für Anschaffungen vor dem 01.01.2018 eine Wertgrenze von 410,00 Euro ohne Umsatzsteuer festgelegt.

Weitergehend wurde die Vereinfachung nach § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO in Anspruch genommen, wonach bei immateriellen Vermögensgegenständen außerhalb von sechs Jahren vor Eröffnungsbilanz auf eine Bilanzierung verzichtet werden kann. Vom Gemeinderat wurde durch Beschluss vom 18.12.2017 hierfür eine Wesentlichkeitsgrenze in Höhe von 10.000 Euro festgelegt.

Für sämtliche immateriellen Vermögensgegenstände wurden ausschließlich die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten zur Bewertung herangezogen.

Des Weiteren wurden die Werte aus der bereits vorhandenen kameralen Anlagenbuchhaltung zum 31.12.2017 in die Eröffnungsbilanz übernommen, da nach § 62 Abs. 1 S. 2 GemHVO die Vermögensgegenstände auch mit Werten angesetzt werden dürfen, die vor dem Stichtag für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz in Anlagenachweisen nach § 38 der Gemeindehaushaltsverordnung vom 7. Februar 1973 (GBl. S. 33) in der zuletzt geltenden Fassung oder in einer Bilanz nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Bilanz nach § 43 GemHVO vom 31. Oktober 2001 (GABI. S. 1108) nachgewiesen sind.

### 2.2. Unbebaute Grundstücke und grundstückgleiche Rechte

Grundlage für die Erfassung aller Grundstücke, die im Besitz der Kommune stehen, bildete ein Export aus dem Geoinformationssystem. Hierbei wurden alle Grundstücke im Eigentum der Gemeinde Immenstaad am Bodensee mitsamt Nutzungsart und Nutzungsfläche erfasst.

Insofern auf einem Grundstück verschiedene Nutzungen vorhanden waren, wurden diese, so-

weit dies möglich war, auf fiktive Teilgrundstücke aufgeteilt. Um die neu gebildeten Teilgrundstücke bewerten zu können, wurde deren Nutzfläche bestimmt.

Die Eigentumsverhältnisse wurden berücksichtigt. Grundstücke, die nur im Teileigentum der Kommune stehen, sind entsprechend des Anteils bewertet worden.

Die Bodenrichtwerte, festgelegt durch den Gutachterausschuss, bildeten die Datengrundlage für die Bewertung aller weiteren Grundstücke.

### 2.2.1. Grund und Boden bei Grünflächen

Bilanzposition: 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Wert in der Eröffnungsbilanz: 1.945.088,78 Euro

Grundstücke von Grünflächen galten als sogenannte Grundstücke von untergeordneter Bedeutung. Die Bewertung erfolgte anhand der vorliegenden Kaufverträge mit den tatsächlichen Anschaffungskosten. Soweit für Grundstücke oder Teilflächen von Grundstücken keine Kaufverträge vorlagen, wurde für diese (Rest-)Flächen, gemäß den Richtlinien des Leitfadens für Bilanzierung, der örtliche landwirtschaftliche Durchschnittswert zum Bewertungszeitpunkt angesetzt. Dieser betrug für die Gemeinde Immenstaad am Bodensee 3,74 Euro im Jahr 2014.

### 2.2.2. Aufwuchs, Aufbauten und Ausstattung bei Grünflächen

Bilanzposition: 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Wert in der Eröffnungsbilanz: 141.302,44 Euro

Die Grünflächen wurden mittels Filterung der Nutzungsart aus der Grundstücksliste ermittelt. Die ermittelten Flächen wurden anschließend auf die im Bilanzierungsleitfaden gegebene Definition überprüft:

„Grünflächen: Im kommunalen Besitz befindlicher Grund und Boden, der als Parkanlagen oder als sonstige Erholungsflächen genutzt wird, einschließlich der zugehörigen Oberflächengewässer, des Aufwuchses, der Einbauten/Aufbauten und der Ausstattung. Tierparks und botanische Gärten, wenn keine Bauten vorhanden sind bzw. Bauten von untergeordneter Bedeutung sind.“<sup>3</sup>

Die dem nicht entsprechenden Grünflächen wurden bereinigt. Die verbliebenen Flächen wurden anhand der untenstehenden Tabelle kategorisiert.

Kategorie	Beschreibung	Pauschalpreis 1996 je m <sup>2</sup>
Kategorie 1	Aufwändige Grünanlage, hochwertige Einbauten und Wegeanlagen	59,00 Euro
Kategorie 2	Vielfältiger, teilweise aufwändige Bewuchs, wenige Einbauten	14,50 Euro
Kategorie 3	Einfache Pflanzungen, wenige/einfache Aufbauten	3,50 Euro

Soweit Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelbar waren, wurden diese entsprechend

---

<sup>3</sup> Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage (Fassung Juni 2017), S. 100.

berücksichtigt.

Die Grünanlagen, für welche keine tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten vorlagen, wurden die oben genannten Pauschalpreise zur Bewertung herangezogen und mittels des Baupreiskostenindex auf ihr jeweiliges Anschaffungsjahr rückindexiert.

### **2.2.3. Ackerland**

Bilanzposition: 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Wert in der Eröffnungsbilanz: 3.722.111,62 Euro

Grundstücke mit Nutzung als Ackerland gelten als Grundstücke von untergeordneter Bedeutung. Für die Bewertungsmethode vgl. „2.2.1. Grund und Boden bei Grünflächen“.

### **2.2.4. Grund und Boden bei Wald, Forsten**

Bilanzposition: 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Wert in der Eröffnungsbilanz: 322.959,56 Euro

Soweit die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelbar waren, wurden diese für die Bewertung zu Grunde gelegt. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten wurden hierbei entsprechend dem im Bilanzierungsleitfaden empfohlenen Verhältnis auf Grund und Boden und Aufwuchs aufgeteilt (25 % Grund und Boden und 75 % Aufwuchs), falls ein anderes tatsächliches Aufteilungsverhältnis der Kosten nicht ersichtlich war.<sup>4</sup> Die Übrigen Waldgrundstücke wurden, gemäß § 62 Abs.4 Nr. 2 GemHVO, grundsätzlich mit einem Wert von 2.600,00 Euro je Hektar angesetzt.

### **2.2.5. Aufwuchs bei Wald, Forsten**

Bilanzposition: 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Wert in der Eröffnungsbilanz: 884.508,47 Euro

Gemäß § 62 Abs. 4 Nr. 1 GemHVO kann für den Aufwuchs bei Wäldern und Forsten ein Wert zwischen 7.200,00 Euro und 8.200,00 Euro je Hektar festgelegt werden. Nach Einschätzung des zuständigen Forstamts ist dieser Wert passend. Entsprechend wurde ein Wert in Höhe von 7.400,00 Euro je Hektar festgelegt. Dieser wurde für die Flächen angesetzt, für welche keine tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten vorlagen. Soweit die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelbar waren, wurden diese für die Bewertung zu Grunde gelegt. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten wurden hierbei entsprechend dem im Bilanzierungsleitfaden empfohlenen Verhältnis auf Grund und Boden und Aufwuchs aufgeteilt (25 % Grund und Boden und 75 % Aufwuchs), falls ein anderes tatsächliches Aufteilungsverhältnis der Kosten nicht ersichtlich war.<sup>5</sup>

### **2.2.6. Sonstige unbebaute Grundstücke**

Bilanzposition: 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Wert in der Eröffnungsbilanz: 4.216.907,78 Euro

Sonstige unbebaute Grundstücke gelten als Grundstücke von untergeordneter Bedeutung. Für die Bewertungsmethode vgl. „2.2.1. Grund und Boden bei Grünflächen“.

---

<sup>4</sup> Vgl. Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage (Fassung Juni 2017), S. 100.

<sup>5</sup> Vgl. Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage (Fassung Juni 2017), S. 100.



## **2.3. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte**

### **2.3.1. Grund und Boden bei Wohnbauten**

Bilanzposition: 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Wert in der Eröffnungsbilanz: 274.954,08 Euro

Grundstücke für Wohnbauzwecke galten als Grundstücke von übergeordneter Bedeutung. Für diese wurden die Anschaffungsjahre ermittelt und der jeweils passende Bodenrichtwert des Jahres angesetzt, falls die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht ermittelbar waren. Sofern der passende Bodenrichtwert nicht verfügbar war, wurde der nächst nähere Wert mittels des Index für Baden-Württemberg rückindexiert.

### **2.3.2. Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Wohnbauten**

Bilanzposition: 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Wert in der Eröffnungsbilanz: 794.546,07 Euro

Grundsätzlich wurden für die Bewertung der Gebäude die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten zu Grunde gelegt. Für alle weiteren Gebäude wurde die Bewertung nach rückindizierten Gebäudebrandversicherungswerten angesetzt. Als Grundlage hierfür dient Unterpunkt „3.2.3.1.1 Bewertung nach rückindizierten Gebäudeversicherungswerten“ des Bilanzierungsleitfadens in Verbindung mit dem angegebenen Index.<sup>6</sup>

Im Rahmen der Bewertung wurde der Brandversicherungswert in Goldmark 1914 bei der zuständigen Versicherungsgesellschaft abgefragt. Dieser wurde anschließend mittels des Index, auf das zuvor ermittelte Anschaffungsjahr rückindiziert.

Sofern das Anschaffungsjahr nicht in Erfahrung gebracht werden konnte oder dem Zustand des Gebäudes deutlich widersprach, wurde eine Zustandsbewertung nach § 62 Abs. 2 Satz 2 GemHVO durch den Ortsbaumeister der Gemeinde Immenstaad am Bodensee durchgeführt.

Des Weiteren wurden die Werte aus der bereits vorhandenen kameralen Anlagenbuchhaltung zum 31.12.2017 in die Eröffnungsbilanz übernommen, da nach § 62 Abs. 1 S. 2 GemHVO die Vermögensgegenstände auch mit Werten angesetzt werden dürfen, die vor dem Stichtag für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz in Anlagenachweisen nach § 38 der Gemeindehaushaltsverordnung vom 7. Februar 1973 (GBl. S. 33) in der zuletzt geltenden Fassung oder in einer Bilanz nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Bilanz nach § 43 GemHVO vom 31. Oktober 2001 (GABl. S. 1108) nachgewiesen sind.

Miteigentumsanteile wurden mit dem prozentualen Wert in der Bilanz berücksichtigt. Weitergehend wurden alle Gebäude auf Wertminderungsgründe überprüft.

### **2.3.3. Grund und Boden bei sozialen Einrichtungen**

Bilanzposition: 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Wert in der Eröffnungsbilanz: 1.200.462,54 Euro

Grundstücke für soziale Einrichtungen galten als Grundstücke von übergeordneter Bedeutung. Vgl. Unterpunkt „2.3.1. Grund und Boden bei Wohnbauten“.

---

<sup>6</sup> Vgl. Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage (Fassung Juni 2017), S. 104f.

#### **2.3.4. Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei sozialen Einrichtungen**

Bilanzposition: 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Wert in der Eröffnungsbilanz: 3.909.920,27 Euro

Vgl. Unterpunkt „2.3.2. Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Wohnbauten“.

#### **2.3.5. Grund und Boden mit Schulen**

Bilanzposition: 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Wert in der Eröffnungsbilanz: 515.692,28 Euro

Grundstücke für Schulen galten als Grundstücke von übergeordneter Bedeutung. Vgl. Unterpunkt „2.3.1. Grund und Boden bei Wohnbauten“.

#### **2.3.6. Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Schulen**

Bilanzposition: 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Wert in der Eröffnungsbilanz: 99.161,68 Euro

Vgl. Unterpunkt „2.3.2. Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Wohnbauten“.

#### **2.3.7. Grund und Boden mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen**

Bilanzposition: 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Wert in der Eröffnungsbilanz: 886.876,73 Euro

Grundstücke mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen galten als Grundstücke von untergeordneter Bedeutung. Vgl. Unterpunkt „2.2.1. Grund und Boden bei Grünflächen“.

#### **2.3.8. Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen**

Bilanzposition: 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Wert in der Eröffnungsbilanz: 3.621.686,95 Euro

Für Gebäude und Betriebsvorrichtungen galten die Bewertungsmaßstäbe, analog zu Unterpunkt „2.3.2. Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Wohnbauten“.

Aufbauten bei Gartenanlagen sind im Pauschalwert von Unterpunkt „2.2.2. Aufwuchs, Aufbauten und Ausstattung bei Grünflächen“ enthalten.

Aufbauten bei Kulturanlagen wurden gemäß dem Versicherungswert bewertet.

Bei Aufbauten von Sportplätzen wurden vorab die Eigentumsverhältnisse, insbesondere in Bezug auf Vereine geklärt. Sofern das wirtschaftliche Eigentum dem ansässigen Verein zuzuordnen war, erfolgte keine Aufnahme in die Bilanz. Dies entspricht den Ausführungen zum wirtschaftlichen Eigentum<sup>7</sup> und den Vorgaben für die Datenermittlung bei Sportanlagen.<sup>8</sup> Sofern das wirtschaftliche Eigentum der Kommune zufiel, wurden die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt. Falls dies nicht möglich war, wurden Erfahrungswerte oder aktuelle Preise für vergleichbare Bauten auf das Anschaffungsjahr mittels des Baupreiskostenindex rückindiziert.

---

<sup>7</sup> Vgl. Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage (Fassung Juni 2017), S. 18.

<sup>8</sup> Vgl. Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage (Fassung Juni 2017), S. 106.

Aufbauten bei Freizeitanlagen wurden analog zu Sportanlagen bewertet, mit Ausnahme von Spielplätzen. Für die Spielplätze wurden soweit vorhanden die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten herangezogen. Für die weiteren Spielplätze in der Gemeinde Immenstaad am Bodensee wurde ein eigener Durchschnittswert ermittelt. Als Grundlage hierfür dienten die Anschaffungs- und Herstellungskosten für den Spielplatz im Außenbereich des Kinderhauses, welches 2012 fertiggestellt wurde. Der ermittelte Pauschalpreis betrug 37,84 Euro je Quadratmeter. Dieser wurde ebenfalls mit dem Baupreiskostenindex rückindiziert.

### **2.3.9 Grund und Boden mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden.**

Bilanzposition: 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Wert in der Eröffnungsbilanz: 1.604.317,87 Euro

Vgl. Unterpunkt „2.3.1. Grund und Boden bei Wohnbauten“.

### **2.3.10 Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden**

Bilanzposition: 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Wert in der Eröffnungsbilanz: 3.180.235,50 Euro

Vgl. Unterpunkt „2.3.2. Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Wohnbauten“.

## **2.4. Infrastrukturvermögen und grundstücksgleiche Rechte**

### **2.4.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens**

Bilanzposition: 1.2.3 Infrastrukturvermögen

Wert in der Eröffnungsbilanz: 3.638.920,62 Euro

Grundstücke des Infrastrukturvermögens galten als Grundstücke von untergeordneter Bedeutung. Vgl. Unterpunkt „2.2.1. Grund und Boden bei Grünflächen“.

### **2.4.2. Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen**

Bilanzposition: 1.2.3 Infrastrukturvermögen

Wert in der Eröffnungsbilanz: 50.115,07 Euro

Sofern das Anschaffungsjahr nicht feststellbar war, erfolgte analog zu Gebäuden und Straßen eine Zustandsbewertung gemäß § 62 Abs. 2 Satz 2 GemHVO durch den Ortsbaumeister der Gemeinde Immenstaad.

Die Bewertung der genannten Vermögensgegenstände erfolgte grundsätzlich mit den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten. In den Fällen, in denen dies nicht möglich war, wurden die im Bilanzierungsleitfaden genannten Pauschalsätze<sup>9</sup> angewandt, welche auf das Anschaffungsjahr rückindiziert wurden.

---

<sup>9</sup> Vgl. Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage (Fassung Juni 2017), S. 115.

### 2.4.3. Anlagen zur Abwasserableitung, Abwasserreinigung und Abfallentsorgung

Bilanzposition: 1.2.3 Infrastrukturvermögen

Wert in der Eröffnungsbilanz: 6.783.190,29 Euro

Zusammensetzung:

Anlagen zur Abwasserableitung	6.783.190,29 Euro
Anlagen zur Abwasserreinigung	0,00 Euro
Anlagen zur Abfallentsorgung	0,00 Euro
<b>Summe</b>	<b>6.783.190,29 Euro</b>

Für die genannten Anlagen wurden die Werte der entsprechenden, vorhandenen Anlagen-nachweise übernommen. Diese wurden im Rahmen der Prüfung der Gebührenkalkulation von der zuständigen Behörde genehmigt.

### 2.4.4. Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen

Bilanzposition: 1.2.3 Infrastrukturvermögen

Wert in der Eröffnungsbilanz: 6.859.703,40 Euro

Als Datengrundlage für die Erfassung des Straßenvermögens diente eine zuvor aus dem geographischen Informationssystem exportierte Grundstücksliste. Diese ist nach Nutzungsarten sortiert worden und sämtliche Grundstücke des Straßenvermögens, inklusive Parkplätzen und Gehwegen an Landes- oder Kreisstraßen wurden erfasst.

Die Grundstücke wurden per Luftbilder ausgewertet und anhand dessen, sowohl auf passende Bezeichnung und Fläche geprüft, als auch in die unten aufgeführten Kategorien aufgeteilt:<sup>10</sup>

Straßen-art	Straßentyp	Nutzungsdauer vorgeschlagen	Nutzungsdauer gewählt	Wert Jahr 1996 Euro/m <sup>2</sup>
1	Schnellverkehrsstraßen, Industriesammelstraßen	25-30	30	106,00 Euro
2	Hauptverkehrsstraßen, Industriestraßen, Str. im Gewerbegebiet	30-50	30	96,00 Euro
3	Wohnsammelstraßen, Fußgängerzonen mit La-deverkehr,	40-60	30	87,00 Euro
4	Anliegerstraßen, befahrbare Wohnwege, Fußgängerzonen, asphaltierte/betonierte Feldwege	30-50	30	81,00 Euro
5	nicht asphaltierte/ betonierte Wege	15-30	20	1,00 Euro (je Straße)

Für die Indizierung, der vom Bilanzierungsleitfaden vorgegebenen Werte des Jahres 1996, wurde der Straßenbauindex von Baden-Württemberg angewandt.

<sup>10</sup> Vgl. Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage (Fassung Juni 2017), S. 112.

Für die Durchführung der Rückindizierung, wurden die Baujahre der einzelnen Straßen, mittels Daten innerhalb der Ortsverwaltung, bspw. Kanalbaujahre, Beitragsakten etc., ermittelt. Sofern diese nicht feststellbar waren, wurde, analog zu den Gebäuden, von § 62 Abs. 2 Satz 2 GemHVO, der Zustandsbewertung, Gebrauch gemacht.

Des Weiteren wurden folgende Vereinfachungsregelung in Anspruch genommen: „Dabei kann die gesamte Straße einschließlich Zubehör als ein Vermögensgegenstand betrachtet werden, d. h. es ist dann keine Unterscheidung in Straßenkörper, Straßenbeleuchtung, Straßenbegleitgrün notwendig.“<sup>11</sup>

Für die Bewertung des hochwertigen Straßenzubehörs wurden die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten herangezogen. Bei der Straßenbeleuchtung wurde für die Beleuchtungspunkte, für die keine Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt werden konnten, eine Ersatzbewertung vorgenommen. Die Datengrundlage hierfür lieferte die Erneuerung der Straßenbeleuchtung im Ortsteil Kippenhausen. Hier wurde 2016 die Straßenbeleuchtung komplett erneuert. Es wurde eine Ersatzbewertung i. H. v. 1.500,00 Euro je Beleuchtungspunkt festgelegt. Dieser wurde auf das jeweilige Anschaffungsjahr rückindiziert.

#### **2.4.5. Strom-, Gas-, Wasserleitungen und zugehörige Anlagen**

Bilanzposition: 1.2.3 Infrastrukturvermögen

Wert in der Eröffnungsbilanz: 2.615,72 Euro

Vgl. Unterpunkt „2.4.3. Anlagen zur Abwasserableitung“.

#### **2.4.6. Wasserbauliche Anlagen**

Bilanzposition: 1.2.3 Infrastrukturvermögen

Wert in der Eröffnungsbilanz: 0,00 Euro

Zum Eröffnungsbilanzstichtag gibt es bei der Gemeinde Immenstaad am Bodensee keine Wasserbaulichen Anlagen, die zu bilanzieren sind.

#### **2.4.7. Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen**

Bilanzposition: 1.2.3 Infrastrukturvermögen

Wert in der Eröffnungsbilanz: 827.894,56 Euro

Es wurden die Werte aus der bereits vorhandenen kameralen Anlagenbuchhaltung zum 31.12.2017 in die Eröffnungsbilanz übernommen, da nach § 62 Abs. 1 S. 2 GemHVO die Vermögensgegenstände auch mit Werten angesetzt werden dürfen, die vor dem Stichtag für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz in Anlagenachweisen nach § 38 der Gemeindehaushaltsverordnung vom 7. Februar 1973 (GBl. S. 33) in der zuletzt geltenden Fassung oder in einer Bilanz nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Bilanz nach § 43 GemHVO vom 31. Oktober 2001 (GABl. S. 1108) nachgewiesen sind.

Die Grabnutzungsgebühren wurden als passive Rechnungsabgrenzungsposten berücksichtigt.

---

<sup>11</sup> Vgl. Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage (Fassung Juni 2017), S. 68.

#### **2.4.8. Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens**

Bilanzposition: 1.2.3 Infrastrukturvermögen

Wert in der Eröffnungsbilanz: 517.252,93 Euro

Die Bewertung der Brunnen erfolgte anhand eines Erfahrungswertes. Als Grundlage hierfür bildeten die Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Sanierung vom Hennenbrunnen im Jahr 1985. Es wurde ein Erfahrungswert in Höhe von 589,93 Euro/m<sup>2</sup> festgelegt. Dieser wurde auf das jeweilige Anschaffungsjahr rückindiziert.

Für die Bewertung des Glasfaserausbaus wurden die jeweiligen tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten herangezogen.

Die Bewertung der Mauern, Unterführungen und Treppen erfolgte anhand der Erfahrungswerte, welche im Bilanzierungsleitfaden aufgeführt sind.<sup>12</sup> Diese wurden auf das jeweilige Anschaffungsjahr rückindiziert.

Die Buswartehäuschen wurden gemäß den Richtlinien für Gebäudebewertung angesetzt. Vgl. Unterpunkt „2.3.2. Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Wohnbauten“.

#### **2.5. Bauten auf fremdem Grund und Boden**

Bilanzposition: 1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken

Wert in der Eröffnungsbilanz: 62.563,09 Euro

Die Bewertung von Bauten auf fremden Grund und Boden erfolgte analog zu den bereits dargestellten Bewertungsmethoden.

#### **2.6. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler**

##### **2.6.1. Kunstgegenstände**

Bilanzposition: 1.2.5 Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler

Wert in der Eröffnungsbilanz: 129.338,42 Euro

Die Erfassung der Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler erfolgte anhand der tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten.

##### **2.6.2. Baudenkmäler**

Bilanzposition: 1.2.5 Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler

Wert in der Eröffnungsbilanz: 0,00 Euro

Zum Eröffnungsbilanzstichtag gibt es bei der Gemeinde Immenstaad am Bodensee keine Baudenkmäler, die zu bilanzieren sind.

---

<sup>12</sup> Vgl. Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage (Fassung Juni 2017), S. 114f.

### 2.6.3. Bodendenkmäler

Bilanzposition: 1.2.5 Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler

Wert in der Eröffnungsbilanz: 0,00 Euro

Zum Eröffnungsbilanzstichtag gibt es bei der Gemeinde Immenstaad am Bodensee keine Bodendenkmäler, die zu bilanzieren sind.

### 2.6.4. Sonstige Kulturdenkmäler

Bilanzposition: 1.2.5 Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler

Wert in der Eröffnungsbilanz: 0,00 Euro

Zum Eröffnungsbilanzstichtag gibt es bei der Gemeinde Immenstaad am Bodensee keine sonstigen Kulturdenkmäler, die zu bilanzieren sind.

## 2.7. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Bilanzposition: 1.2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Wert in der Eröffnungsbilanz: 1.398.060,64 Euro

Zusammensetzung:

Fahrzeuge	846.922,53 Euro
Maschinen	66.920,36 Euro
Technische Anlagen	484.217,75 Euro
<b>Summe</b>	<b>1.398.060,64 Euro</b>

Fahrzeuge und Maschinen wurden, sofern beweglich, gemäß § 38 Abs. 4 GemHVO nur oberhalb einem Wert von 800,00 Euro bzw. 410,00 Euro in die Bilanz aufgenommen. Nähere Informationen können Unterpunkt „2.8.2. Betriebs- und Geschäftsausstattung“ entnommen werden.

Sofern Maschinen und technische Anlagen Betriebsvorrichtungen darstellten, wurden diese gemäß Unterpunkt „2.8.1. Betriebsvorrichtungen“ bewertet und auch unter diesem aufgeführt.

Des Weiteren wurden die Werte aus der bereits vorhandenen kameralen Anlagenbuchhaltung zum 31.12.2017 in die Eröffnungsbilanz übernommen, da nach § 62 Abs. 1 S. 2 GemHVO die Vermögensgegenstände auch mit Werten angesetzt werden dürfen, die vor dem Stichtag für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz in Anlagennachweisen nach § 38 der Gemeindehaushaltsverordnung vom 7. Februar 1973 (GBl. S. 33) in der zuletzt geltenden Fassung oder in einer Bilanz nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Bilanz nach § 43 GemHVO vom 31. Oktober 2001 (GABl. S. 1108) nachgewiesen sind.

## 2.8. Betriebs- und Geschäftsausstattung

### 2.8.1. Betriebsvorrichtungen

Bilanzposition: 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Wert in der Eröffnungsbilanz: 28.679,95 Euro

Grundsätzlich wurden die Betriebsvorrichtungen anhand der tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten bilanziert.

Des Weiteren wurden die Werte aus der bereits vorhandenen kameralen Anlagenbuchhaltung zum 31.12.2017 in die Eröffnungsbilanz übernommen, da nach § 62 Abs. 1 S. 2 GemHVO die Vermögensgegenstände auch mit Werten angesetzt werden dürfen, die vor dem Stichtag für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz in Anlagenachweisen nach § 38 der Gemeindehaushaltsverordnung vom 7. Februar 1973 (GBl. S. 33) in der zuletzt geltenden Fassung oder in einer Bilanz nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Bilanz nach § 43 GemHVO vom 31. Oktober 2001 (GABl. S. 1108) nachgewiesen sind.

### **2.8.2. Betriebs- und Geschäftsausstattung**

Bilanzposition: 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Wert in der Eröffnungsbilanz: 377.051,49 Euro

Gemäß § 38 Abs. 4 GemHVO kann der Bürgermeister eine Wertgrenze von bis zu 1.000,00 Euro ohne Umsatzsteuer festlegen, unter der keine beweglichen Vermögensgegenstände erfasst werden. Die Wertgrenze wurde durch Festlegung von Herrn Bürgermeister Johannes Henne vom 15.01.2018 auf 800,00 Euro ohne Umsatzsteuer definiert. Abweichend hiervon wurde im Bereich der Betriebe gewerblicher Art für Anschaffungen vor dem 01.01.2018 eine Wertgrenze von 410,00 Euro ohne Umsatzsteuer festgelegt.

Des Weiteren wurden die Werte aus der bereits vorhandenen kameralen Anlagenbuchhaltung zum 31.12.2017 in die Eröffnungsbilanz übernommen, da nach § 62 Abs. 1 S. 2 GemHVO die Vermögensgegenstände auch mit Werten angesetzt werden dürfen, die vor dem Stichtag für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz in Anlagenachweisen nach § 38 der Gemeindehaushaltsverordnung vom 7. Februar 1973 (GBl. S. 33) in der zuletzt geltenden Fassung oder in einer Bilanz nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Bilanz nach § 43 GemHVO vom 31. Oktober 2001 (GABl. S. 1108) nachgewiesen sind.

Weitergehend wurde die Vereinfachung nach § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO in Anspruch genommen, wonach bei immateriellen und beweglichen Vermögensgegenständen außerhalb von sechs Jahren vor Eröffnungsbilanz auf eine Bilanzierung verzichtet werden kann. Die vom Gemeinderat am 18.12.2017 festgelegte Wesentlichkeitsgrenze in Höhe von 10.000,00 Euro wurde hierbei beachtet.

Für sämtliche immateriellen und beweglichen Vermögensgegenstände, wurden ausschließlich die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten zur Bewertung herangezogen.

### **2.8.3. Nutzpflanzungen**

Bilanzposition: 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Wert in der Eröffnungsbilanz: 0,00 Euro

Nutzpflanzungen wurden mit ihren tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet, sofern diese dauerhaft sind. Der Aufwuchs von Ackerland ist in der Regel nicht dauerhaft und damit gemäß Bilanzierungsleitfaden Seite 102 im Wert von Grund und Boden enthalten.

Bei der Gemeinde Immenstaad am Bodensee gibt es zum 01.01.2018 keine Nutzpflanzungen, die zu bilanzieren sind

### **2.8.4. Nutztiere**

Bilanzposition: 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Wert in der Eröffnungsbilanz: 0,00 Euro



Zum Eröffnungsbilanzstichtag gibt es bei der Gemeinde Immenstaad am Bodensee keine Nutztiere, die zu bilanzieren sind.

### **2.8.5. Geringwertige Vermögensgegenstände**

Bilanzposition: 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Wert in der Eröffnungsbilanz: 131.102,17 Euro

Bewegliche Gegenstände bis zu der nach § 38 Abs. 4 GemHVO vom Bürgermeister festgelegten Wertgrenze sind grundsätzlich als Aufwand auszuweisen; jedoch können diese Gegenstände im Rahmen der notwendigen Erstausrüstung in Zusammenhang mit Baumaßnahmen aktiviert werden (§ 46 Abs. 2 S. 2 Halbsatz 1 GemHVO).<sup>13</sup>

Bei der Gemeinde Immenstaad am Bodensee wurden die geringwertigen Vermögensgegenstände als Erstausrüstung aktiviert, welche im Rahmen der Baumaßnahme „Kinderhaus Schulstraße“ angeschafft wurden.

### **2.9. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau**

Bilanzposition: 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Wert in der Eröffnungsbilanz: 640.281,27 Euro

Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau wurden mit den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten bilanziert. Die Abschreibung beginnt mit der Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme des Vermögensgegenstandes.

### **2.10. Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse**

Bilanzposition: 2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

Wert in der Eröffnungsbilanz: 200.346,33 Euro

Für die Bilanzierung von geleisteten Investitionszuschüssen wurde vom Wahlrecht in § 62 Abs. 6 GemHVO kein Gebrauch gemacht, es erfolgte ein Ansatz in der Eröffnungsbilanz.

### **2.11. Sonderposten**

Bilanzposition: (Passivseite) 2 Sonderposten

Wert in der Eröffnungsbilanz: 8.799.158,04 Euro

Für erhaltene Zuschüsse wurden, nach § 62 Abs. 6 GemHVO, Sonderposten in entsprechender Höhe gebildet. Sofern die Bewertung des Vermögensgegenstandes nach Erfahrungs- oder Pauschalwerten erfolgte, wurden korrespondierende Erfahrungs- und Pauschalwerte für die Sonderposten angesetzt. Für Vermögensgegenstände, die nach tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet wurden, wurde die tatsächliche Höhe der entsprechenden Zuschüsse ermittelt und angesetzt.

---

<sup>13</sup> Vgl. Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage (Fassung Juni 2017), S. 24.

## **2.12. Passive Rechnungsabgrenzung**

Bilanzposition: (Passivseite) 5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Wert in der Eröffnungsbilanz: 802.697,65 Euro

Bei der Bildung von passiven Rechnungsabgrenzungsposten wurde die vom Gemeinderat am 18.12.2017 festgelegte Wesentlichkeitsgrenze in Höhe von 1.000,00 Euro beachtet.

Den größten Posten der passiven Rechnungsabgrenzungsposten bilden die Grabnutzungsgebühren. Die tatsächlichen Gebühren wurden erfasst und den Perioden gemäß der Liegedauer zugeordnet. Des Weiteren wurde ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten für die noch nicht verwendeten Mittel aus einer erhaltenen Erbschaft gebildet.

**Anlage 2 Vermögensübersicht**

Vermögen	Stand zum 01.01.2018
	EUR
1	2
<b>1. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	<b>27.751,20 €</b>
<b>2. Sachvermögen (ohne Vorräte)</b>	<b>48.767.502,24 €</b>
2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	11.232.878,65 €
2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	16.087.853,97 €
2.3. Infrastrukturvermögen	18.679.692,59 €
2.4. Bauten auf fremden Grundstücken	62.563,09 €
2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	129.338,42 €
2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.398.060,64 €
2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	536.833,61 €
2.8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	640.281,27 €
<b>3. Finanzvermögen (ohne Forderungen und liquide Mittel)</b>	<b>8.473.224,40 €</b>
3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen	633.362,59 €
3.2. Sonst. Beteilig. u. Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	2.306.659,76 €
3.3. Sondervermögen	850.000,00 €
3.4. Ausleihungen	650.000,00 €
3.5. Wertpapiere	4.033.202,05 €
<b>Insgesamt</b>	<b>57.268.477,84 €</b>

**Anlage 3 Schuldenübersicht**

Art der Schulden	zum 01.01.2018	davon Tilgungszahlungen		
		bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
1	2	3	4	5
<b>1.1 Anleihen</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
<b>1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen</b>	<b>486.875,00 €</b>	<b>47.500,00 €</b>	<b>190.000,00 €</b>	<b>249.375,00 €</b>
1.2.1 Bund	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.2 Land	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.3 Gemeinden und Gemeindeverbände	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.4 Zweckverbände und dergleichen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.5 Kreditinstitute	486.875,00 €	47.500,00 €	190.000,00 €	249.375,00 €
1.2.6 sonstige Bereiche	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>1.3 Kassenkredite</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
<b>1.4. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
<b>1. Gesamtschulden Kernhaushalt</b>	<b>486.875,00 €</b>	<b>47.500,00 €</b>	<b>190.000,00 €</b>	<b>249.375,00 €</b>

nachrichtlich:

**Schulden der Sondervermögen mit Sonderrechnung - Eigenbetrieb Wasserversorgung**

2.1 Anleihen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	1.655.324,64 €	122.079,94 €	488.387,56 €	1.044.857,14 €
2.3 Kassenkredite	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>2. Gesamtschulden des Sondervermögens mit Sonderrechnung</b>	<b>1.655.324,64 €</b>	<b>122.079,94 €</b>	<b>488.387,56 €</b>	<b>1.044.857,14 €</b>

**Gesamtschulden von Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrechnung**

3.1 Anleihen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	2.142.199,64 €	169.579,94 €	678.387,56 €	1.294.232,14 €
3.3 Kassenkredite	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Zwischensumme 3.1 + 3.2 + 3.3. + 3.4	2.142.199,64 €	169.579,94 €	678.387,56 €	1.294.232,14 €
abzüglich Schulden zwischen Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrechnung	650.000,00 €	32.500,00 €	130.000,00 €	487.500,00 €
<b>3. Konsolidierte Gesamtschulden</b>	<b>1.492.199,64 €</b>	<b>137.079,94 €</b>	<b>548.387,56 €</b>	<b>806.732,14 €</b>